

Kommission
Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe
gemäß § 3 Standortauswahlgesetz

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

Wortprotokoll

12. Sitzung

Arbeitsgruppe „Evaluierung“

Berlin, den 23. November 2015, 09:30 Uhr
10557 Berlin, Konrad-Adenauer-Str. 1
Paul-Löbe-Haus, Raum E 300

Vorsitz:

- Klaus Brunsmeier
(Sitzungsleitung)
- Hubert Steinkemper

Tagesordnung

Tagesordnungspunkt 1 **Seite 4**

Begrüßung

Tagesordnungspunkt 2 **Seite 4**

Beschlussfassung über die Tagesordnung,
Protokolle

Tagesordnungspunkt 3 **Seite 4**

Behördenstruktur:

- Umsetzung des Kommissionsbeschlusses
- Dokumentationsentwurf des UfU
- Erste Beratung des Entwurfs der AG-Vorsitzenden für den Beitrag zum Endbericht der Kommission

Tagesordnungspunkt 4 **Seite 18**

Rechtschutz:

Fortsetzung der Beratungen

Tagesordnungspunkt 5 **Seite 43**

Dokumentationen:

- Veränderungssperre:
Abschließende Beratung des
Dokumentationsentwurfs des UfU
- Exportverbot:
Erste Beratung des
Dokumentationsentwurfs des UfU

Tagesordnungspunkt 6

Seite 44

Gesetzliche Verankerung von Regeln zur
Öffentlichkeitsbeteiligung (AG 1)

Bericht von Hartmut Gaßner
zum Diskussionsstand in der AG 1

Tagesordnungspunkt 7

Seite 44

Zusammenarbeit mit anderen AGen (1 und 3)

Tagesordnungspunkt 8

Seite 48

Zeit- und Arbeitsplan der AG2

Möglichkeiten der Einbindung von Mitgliedern der
AG 2 in die Vorbereitung einzelner Sachthemen

Tagesordnungspunkt 9

Seite 49

Verschiedenes

- Sachstand zum Thema
„Atomausstieg ins Grundgesetz“

- Meinungsbild der AG 1 zum Thema
„Standort mit der bestmöglichen Sicherheit“

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

Tagesordnungspunkt 1:
Begrüßung

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Einen schönen guten Morgen zusammen. Ich schlage vor, dass wir beginnen. Die Flieger hatten Verspätung; deswegen haben wir noch etwas gewartet, aber ich denke, die Pünktlichen sollen nicht bestraft werden.

Ich begrüße Sie alle herzlich zur 12. Sitzung der Arbeitsgruppe 2.

Uns liegen einige Entschuldigungen vor. Herr Miersch kann heute leider nicht teilnehmen, und wir haben gerade auch eine Mail von Herrn Gaßner erhalten, dass es schwierig ist. Insoweit müssen wir einmal schauen.

Ansonsten begrüße ich die Mitglieder der AG und die Gäste, die in der zweiten Reihe sitzen und heute hier sind.

Herr Hart und Frau Kurth sind vom Umweltministerium und Herr Wirth ist vom Wirtschaftsministerium anwesend.

Ganz herzlich begrüßen möchte ich auch Frau Dr. Domasch und Frau Sperfeld. Frau Dr. Domasch, schön, dass Sie wieder gesund sind und heute dabei sein können. Willkommen zu den Diskussionen! Wir werden Sie heute an vielen Stellen erleben und brauchen.

Es gibt Anmeldungen von Vertreterinnen und Vertretern und Gästen. Herzlich willkommen!

Catering ist für 12 Uhr, 14 Uhr, 16 Uhr und auch noch einmal für 18 Uhr bestellt. Ich hoffe, dass wir es so spät nicht mehr in Anspruch nehmen müssen und früher fertig sind.

Es wird wieder ein Wortprotokoll erstellt. An dieser Stelle noch einmal vielen Dank für die bisher sehr guten Wortprotokolle. Sie haben uns an vielen Stellen sehr weitergeholfen. Es gibt

also ein Wortprotokoll der Stenografen, und es wird auch eine Tonaufzeichnung gefertigt, auf die ich ebenfalls hinweisen soll, damit Sie hiervon nicht überrascht werden.

Als Gast hat sich ein Herr Stephan Ackermann angemeldet. Das ist ein Vertreter des Landes Rheinland-Pfalz, Stabsstelle Umweltgeologische Grundsatzfragen. Für ihn ist auch ein Namensschild aufgestellt, ich sehe ihn aber noch nicht. Insofern können wir ihn auch nicht begrüßen.

Tagesordnungspunkt 2:
Beschlussfassung über die Tagesordnung
Protokolle

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Wir haben Ihnen den Entwurf einer Tagesordnung zugeleitet. Gibt es aus Ihrer Sicht Anregungen, Hinweise, Änderungsvorschläge zur Tagesordnung? Das sehe ich nicht. Dann ist die Tagesordnung so beschlossen.

Offen ist noch das Protokoll der Sitzung vom 2. November. Das ist derzeit noch nicht fertiggestellt und liegt noch nicht vor. Auf den Entwurf dieses Protokolls müssen wir also noch warten.

Tagesordnungspunkt 3:
Behördenstruktur

- **Umsetzung des Kommissionsbeschlusses**
- **Dokumentationsentwurf des UfU**
- **Erste Beratung des Entwurfs der AG-Vorsitzenden für den Beitrag zum Endbericht der Kommission**

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Ich möchte zunächst ein paar allgemeine Worte auf dem Weg zur Erarbeitung unseres Beitrages zum Endbericht sagen.

Wir haben uns über die Zeit bis heute sehr intensiv mit vielen inhaltlichen Fragestellungen befasst. Wir haben es protokolliert, wir haben es organisiert, wir haben Beschlüsse der Kommission herbeigeführt, und wir haben, fußend auf den in

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

der AG erarbeiteten Ergebnissen, die Gelegenheit gehabt, ein Gutachten zu vergeben, das alles, was in den Protokollen und Beschlüssen stand, was diskutiert wurde und was in den Papieren vorlag, das also die gesammelten Unterlagen, die in vielen Fällen sehr umfangreich sind, wissenschaftlich aufarbeiten soll. Das ist die Arbeit des Unabhängigen Instituts für Umweltfragen, UfU, dessen Vertreterinnen dankenswerterweise an der heutigen Sitzung teilnehmen.

Das UfU gibt uns eine wissenschaftliche Aufarbeitung eines Teilaspekts in die AG hinein. Dann gibt es zwei Schritte. Wir haben Punkte, anhand derer wir einen solchen Beitrag des UfU noch einmal in der AG 2 diskutieren, wobei wir Ihnen Gelegenheit geben, noch Ergänzungen oder Korrekturen anzuregen und hier zu besprechen. Dann folgt die endgültige Fassung des UfU-Beitrages, also die wissenschaftliche Aufarbeitung dieses Pakets zur Behördenstruktur oder zum Exportverbot, und dann kommt die nächste Phase, in der aus dieser Vordestillation des UfU - so nenne ich es jetzt einmal - mit Unterstützung der Geschäftsstelle, des Instituts und des Vorsitzenden ein Papier versucht wird, das sich auf die uns zugestandene Zeichenanzahl konzentriert. Wir machen dann also einen Entwurf, der möglicherweise unser Beitrag zu dem Themenfeld im Endbericht ist.

Das sage ich, damit jedem klar wird, wie der Ablauf ist, wie das heruntergebrochen wird. Heute liegen uns verschiedenste Unterlagen in den verschiedensten Stufen dieser Abläufe vor. Dies vorab noch einmal allgemein zu erläutern, war mir wichtig.

Zur Behördenstruktur liegt das überarbeitete Dokument des UfU vor. Das Dokument wurde hier schon einmal diskutiert. Hierzu haben wir weitere schriftliche Stellungnahmen und Hinweise bekommen. Es gibt einen Berichtsentwurf der AG-Vorsitzenden für den Textentwurf für den Abschlussbericht, der Ihnen auch schon zuge-

gangen ist, und es gibt jetzt neu, noch einmal ergänzt, den Berichtsentwurf der AG-Vorsitzenden mit der neuen Grafik, die angefügt wurde. Sie ist die Ergänzung, die es dazu gegeben hat.

Ich würde mich freuen, wenn wir heute vor allen Dingen zu dem Berichtsentwurf, den wir jetzt vorgelegt haben, inklusive der Grafik so weit kämen, dass wir sagen könnten: Das ist die abschließende Vorstellung der AG 2 darüber, wie das Thema „Behördenstruktur“ im Abschlussbericht der Arbeit der Kommission dargelegt und präsentiert wird. Das wäre das Ziel der Übung heute. Es würde mich freuen, wenn uns das gelänge.

Zudem ist noch eine Frage offen. Die Kommission hat Beschlüsse gefasst, die Kommission hat Vorschläge gemacht. Einige Vorschläge sind schon etwas älter, ein paar Monate, manchmal auch ein halbes Jahr alt oder noch älter. Insoweit besteht die berechtigte Frage von außen zur Umsetzung dieser Beschlüsse. Häufig sind dies Schreiben an die Bundesregierung oder an den Deutschen Bundestag, in denen unsere Beschlüsse weitergegeben worden sind. Daher steht als erster Bindestrich „Umsetzung des Kommissionsbeschlusses“ auf der Tagesordnung. Es geht um das Thema der Behördenstruktur. Die Kommission hat dazu einen Beschluss gefasst. Der Beschluss ist von den Vorsitzenden der Kommission an die Bundesregierung gegeben worden. Die Bundesregierung sitzt heute hier. Wir haben beim BMUB mehrfach bezüglich des Sachstands zur Umsetzung der Behördenstruktur nachgefragt. Wir haben auch immer wieder einmal Hinweise bekommen, wann Referentenentwürfe zu erwarten sind und wann wir mit einer ersten Information, wie und in welcher Form es umgesetzt wird, rechnen dürfen. Es gab auch erste Berichte, dass derzeit intensive Gespräche mit der neuen Vorhabenträgerstruktur laufen. Mein Sachstand ist im Moment - ich blicke Herrn Hart an -, dass Frau Ministerin Hendricks in die nächste Kommissionssitzung kommen wird. Dies verbinden wir natürlich mit der Hoffnung, dass

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

sie uns dann zu diesem Themenfeld „Behördenstruktur“ einen Bericht oder einen Vorschlag mitbringen wird. Vielleicht können Sie sagen, ob diese Hoffnung berechtigt ist, ob wir damit rechnen dürfen und ob es weitere Hinweise in Bezug auf den Besuch von Frau Ministerin Hendricks gibt.

MinR Peter Hart (BMUB): Herr Brunsmeier, Sie haben recht. Frau Ministerin ist auch von den beiden Vorsitzenden der Kommission gebeten und darauf hingewiesen worden, dass das Thema der Behördenorganisation ein Schwerpunkt ihres Besuchs sein soll.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Wunderbar. Dann freuen wir uns darauf und sind gespannt auf den 18. Dezember.

Jetzt steigen wir in die Papiere ein, die Ihnen vorliegen. Zu fragen ist zunächst, ob wir von hinten anfangen, also von dem Papier des UfU ausgehend, hin zu dem Berichtsentwurf der Vorsitzenden, mit Unterstützung der Geschäftsstelle und des UfU gefertigt, beginnen. Ich schlage vor, wir fangen mit dem Papier des Unabhängigen Instituts für Umweltfragen an, mit der Dokumentation zum Thema „Behördenstruktur“.

Es gibt bekanntlich ein Gesamtgutachten, das viele Fragestellungen abarbeiten wird. Wir haben uns vorgenommen, es jeweils sozusagen in einer Einzelfassung zu machen, mit einer allgemeinen Einleitung, damit einiges noch einmal systematisch erläutert wird, und auch noch einmal zur Einführung, um darzustellen, wie wir uns das vom Arbeitsablauf her vorstellen. Dann soll es, auf das einzelne Thema bezogen, noch einmal genauere Zusammenfassungen und genauere Vorschläge geben. Dieses Papier liegt Ihnen vor. Es ist Ihnen in einem ersten Entwurf schon einmal zugegangen. Dazu hat es dankenswerterweise Ergänzungs- oder Streichungsvorschläge von Herrn Fischer und Herrn Jäger gegeben. Ich denke, Herr Steinkemper, wir haben artig fast

alle übernommen. Ich meine, wir hätten sie weitgehend eingearbeitet.

Gibt es zu diesem vorliegenden Papier noch Anregungen, Hinweise und Diskussionsbedarf?
Frau Kotting-Uhl!

Abg. Sylvia Kotting-Uhl: Da ich den Prozess nicht genau verfolgen konnte, habe ich die Bitte, noch einmal darzustellen, was jetzt gegenüber dem ersten Entwurf verändert ist.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Herr Fischer oder Herr Jäger, wollen Sie noch einmal erläutern, was Ihr Anliegen war?

Dr. h. c. Bernhard Fischer: Es ging um folgende Punkte:

Das erste Thema war die Frage nach der Logik des Ablaufs. Nein.

Abg. Sylvia Kotting-Uhl: Entschuldigung. Ich meinte gar nicht Herrn Fischer. Die Ersteller des Papiers können doch viel besser darstellen, was sich verändert hat.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Wir könnten es auch. Ich wollte jetzt nur Herrn Fischer die Gelegenheit geben, es nochmals vorzutragen. Ich will Sie jetzt auch nicht in Verlegenheit bringen.

Ich nenne ein paar Punkte aus meiner Erinnerung, die wir noch eingebracht haben.

(Dr. h. c. Bernhard Fischer: Ich habe es jetzt auch wiedergefunden!)

Zu Seite 4, letzter Absatz: Während der Erstellung des Papiers durch das UfU wurde diese Frage in der AG noch einmal diskutiert. Parallel dazu gab es auch noch das Papier des Abgeordneten Kanitz, der sich zur Frage der Verankerung im Grundgesetz geäußert hatte. Das ist zeitlich zueinander gekommen, und das haben wir jetzt harmonisiert. Das heißt, wir haben den Abschnitt

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

darüber, welche Themen wir bearbeiten, noch einmal neu formuliert. Allerdings ist die Themenzusammenstellung durch die AG 2 noch nicht abschließend festgelegt, wir sind also jetzt noch nicht absolut festgelegt, was wir bis zum Ende unserer Arbeitszeit bearbeiten. Wir können uns noch Punkte auf die Tagesordnung holen.

Herr Kanitz, wir haben auch Ihren Hinweis aufgenommen, dass die Verankerung des Atomausstiegs im Grundgesetz von einigen Mitgliedern kritisch gesehen wird. Wir haben Ihren Brief unter Punkt 7 als Anlage mit aufgenommen. Das ist ein Beispiel für etwas, was wir ergänzt, verändert und weiterentwickelt haben.

Frau Dr. Domasch oder Frau Sperfeld, wollen Sie ergänzen? Sie mussten es ja machen; sie sollten es am besten wissen.

Frau Sperfeld (UfU): Mir liegen die Änderungsvorschläge von Herrn Fischer und Herrn Jäger vor. Soll ich sie einfach chronologisch durchgehen? Es wurde gewünscht, den Begriff „atomare Abfälle“ in „radioaktive Abfälle“ zu ändern. Dem sind wir natürlich nachgekommen. Dies ist eine generelle Anforderung, die wir im ganzen Dokument umgesetzt haben.

Von der Einfügung auf Seite 4 wurde schon berichtet.

Dann gab es weitgehende Änderungswünsche, die eine Schärfung unserer Wiedergabe der Gesetze darstellten. Diese haben wir unverändert übernommen. Diesbezüglich würde es mir jetzt schwerfallen ... Soll ich die gesamten ...

(Zuruf)

Die Stelle; genau. Das ist auf Seite 6 Ziffer 1.2. Im dritten und vierten Absatz sind die Aufgaben des Bundesamts für Strahlenschutz noch einmal geschärft dargestellt.

Auf Seite 9 wurde im letzten Absatz das Wort „deutlich“ gestrichen. Wir hatten geschrieben, dass Herr Kuhbier in seiner Kritik noch deutlich weiter ging. Das Wort „deutlich“ wurde also gestrichen.

Im letzten Absatz wurde Satz 6 auch gestrichen, weil es nicht zielführend schien, dies aufzuführen.

Eine Ergänzung wurde im letzten Absatz der Seite 12 vorgenommen. Dem Namen von Herrn Meinel wurde der Zusatz hinzugefügt, dass er der Vertreter von Minister Untersteller aus Baden-Württemberg ist.

Auf Seite 15 sollte in Absatz 2 hinter Satz 2 eingefügt werden, dass eine zügige Integration von DBE und Asse GmbH in das neu zu gründende Bundesunternehmen angestrebt wird, deren organisatorische Umsetzung aber einer gewissen Übergangszeit bedürfe.

Die Anmerkungen von Herrn Fischer und Herrn Jäger gingen noch etwas weiter. Hierbei ging es um einen Zeitraum von zwei Jahren, den wir in den Protokollen nicht gefunden und deswegen in Absprache mit den Vorsitzenden nicht übernommen haben.

Die Änderung auf Seite 15 war eine redaktionelle Änderung.

Das war es dazu.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Ich darf es vielleicht so zusammenfassen: Wir haben eigentlich alles übernommen bis auf die Ergänzung bezüglich der zwei Jahre, weil wir sie einfach nicht gefunden haben. Es ist jetzt offener formuliert geblieben. Ich bitte insoweit um Verständnis. Aber ich denke, für alle ist wichtig, dass wir eigentlich alle Ihre Anregungen und Hinweise übernommen haben.

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

Prof. Dr. Gerd Jäger: Das ist auch von unserer Seite aus okay so.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Ich schaue in die Runde: Gibt es noch Anregungen, Hinweise, Bemerkungen? Das ist nicht der Fall. Dann geht es weiter. Frau Rickels und Herr Meinel!

Marita Rickels: Vielen Dank, Herr Brunsmeier. Ich bitte um Entschuldigung, wenn ich Ihnen eben nicht richtig zugehört habe. Aber ich weiß immer noch nicht genau, welche Funktion diese Papiere haben sollen. Sollen sie sozusagen eine erste Grundlage für die Erstellung unseres Abschlussberichts sein? Sind die Papiere öffentlich, oder sind sie nicht öffentlich? Wenn sie öffentlich sind, hätte ich noch ein paar Anmerkungen dazu zu machen. Wenn das jetzt sozusagen nur eine Materialgrundlage ist, die dann irgendwann verschwindet, mag es so sein, wie es ist. Wenn sie öffentlich sind, müsste man, glaube ich, sehr viel tiefer hineingehen.

Es geht um die Kritik, die wir letztes Mal geübt haben, was Zitate angeht. Ich würde auch weiter gehen, was Schwerpunkte angeht. Das müsste dann doch anders dargestellt werden. Ich hatte es so verstanden, dass das keine öffentlichen Papiere sind, dass sie Material für die Erstellung des Abschlussberichts sind. Dann mögen sie so sein, wie sie sind. Wenn sie öffentlich sind, müssen wir hier vertieft in die Diskussion einsteigen.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Dazu kann ich grundsätzlich etwas sagen. Zunächst müssen wir unterscheiden: Es gibt eine Gutachtenvergabe; wir haben den Auftrag an ein Institut vergeben, eine vorbereitende Arbeit zu machen und die bisher erzielten Ergebnisse, Unterlagen, Erkenntnisse zu sammeln und uns in komprimierter Form, in Form eines wissenschaftlich aufbereiteten Gutachtens, zur Verfügung zu stellen, damit wir dann auf der Grundlage dieser vorbereiteten Arbeit unseren Endberichtsentwurf, den Teil, für den wir zuständig sind, erarbeiten können. Das ist der organisatorische Ablauf. Das

läuft aber auch nicht im Geheimen ab, und es läuft nicht nichtöffentlich ab, sondern wenn Sie draufschauen, steht oben, dass dies die Kommissionsdrucksache AG 2-23 ist. Damit ist sie öffentlich und unterliegt jetzt auch der öffentlichen Betrachtung und möglicherweise auch der Diskussion. Deswegen unsere Frage: Gibt es dazu jetzt noch Anregungen und Hinweise?

Ich habe Ihren Worten entnommen, dass sie welche haben. Dann müssten Sie uns diese zukommen lassen beziehungsweise wir müssten jetzt noch einmal darüber diskutieren.

Das ist der Schritt, den wir jetzt machen. Aus dieser Zusammenstellung entsteht ja dann dieser Berichtsteil-Entwurf, den wir für die AG 2 für die Punkte des Endberichts, die uns auferlegt wurden, entsprechend vorbereitet haben. Beides ist noch im Entwurfsstadium, beides ist noch diskutierfähig, und beides ist auch noch veränderungsfähig. Aber genau das ist heute die Aufgabe. Herr Meinel!

MinDir Helmfried Meinel: Ich habe mit den wörtlichen Zitaten, wie sie jetzt darin stehen, für den Status dieses Papiers als Vorbereitungspapier nicht die allergrößten Probleme, außer an einer Stelle. Auf Seite 2 wird gesagt: „Allerdings kritisierte Hennenhöfer, dass das BfE noch nicht voll ausgebildet sei.“

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Entschuldigung. Das ist das falsche Papier. Wir sind beim UfU-Gutachten, bei der Dokumentation zum Thema „Behördenstruktur“. Wir sind bei dem 16-seitigen Papier.

MinDir Helmfried Meinel: Ja, genau.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Auf Seite 2, sagen Sie?

MinDir Helmfried Meinel: Nein, Seite 9. Entschuldigung. Dort steht: „Allerdings kritisierte

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

Hennenhöfer, dass das BfE noch nicht voll ausgebildet sei.“ Das ist eine völlig korrekte Darstellung. Und danach kommt: „Dies sei ein für Deutschland blamabler, rechtswidriger Zustand.“ Ich bitte darum, diese Wertung zu streichen. Für die Feststellung rechtswidriger Zustände sind Gerichte zuständig. Das sollten wir an der Stelle nicht weiter vertiefen.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Das hat er so gesagt, wir müssen es aber nicht so schreiben. Okay. Das nehmen wir zur Kenntnis und werden diesbezüglich einen Änderungsvorschlag machen. Frau Kotting-Uhl!

Abg. Sylvia Kotting-Uhl: Ich habe in Erinnerung - vielleicht täusche ich mich auch -, dass wir uns letztes Mal schon darauf geeinigt haben, dass wir in diesem Bericht keine Zitate und Namen nennen. Es ist ja aus den Wortprotokollen ersichtlich, wer wann was gesagt hat, wird aber durch das Zusammenziehen und Kürzen eben doch immer anders. Dann haben wir ständig Diskussionen, ob es ausreichend ist, was zitiert wurde, warum dieser zitiert wurde und jener nicht. Ich habe in Erinnerung, dass wir uns schon darüber einig waren, dass das nicht so günstig ist. Wenn wir uns einig waren, wenn meine Erinnerung geteilt wird, würde ich darum bitten, es so umzusetzen.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Vielen Dank für den Hinweis. Wir haben, wenn man die beiden Papiere vergleicht, die Zitate weitestgehend zurückgefahren. Jetzt ist kaum noch eines enthalten. Vielleicht können Sie das noch einmal erläutern.

Frau Sperfeld (UfU): Die Zitate, die überwiegend enthalten sind, sind die von den Experten. Wir dachten, gerade in dem ersten Teil ...

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Noch einmal: Wir haben sie weitestgehend zurückgefahren. Ich nehme das jetzt einmal als Anregung, als Bitte,

als Hinweis, es möglichst vollständig zurückzufahren. Wir fanden das mit diesem Hinweis eigentlich hilfreich; aber wenn es den Wunsch gibt, wäre ich dankbar, wenn Hinweise gegeben werden, an welchen Stellen? Vielleicht kann es ja durchgearbeitet und können die Hinweise dann hereingegeben werden, an welchen Stellen der Wunsch besteht, es noch weiter zurückzunehmen. Frau Rickels!

Marita Rickels: Ich muss doch noch einmal auf meine inhaltliche Anmerkung zurückkommen. Diese Anmerkung betrifft die Grafik, die enthalten ist. Sie stammt nach der Fußnote offensichtlich aus einer Mitteilung des BMUB auf internationaler Ebene zur Umsetzung der EU-Richtlinie. Ich meine, sie ist für unseren Zweck aus verschiedenen Gründen ungeeignet. Darin ist lapidar die Zuständigkeit des Bundesamtes für kerntechnische Entsorgung aufgeführt. Ich würde es schon für notwendig halten, dass dabei die Zeitschiene ins Spiel kommt. Die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts und des Bergrechts greifen nämlich erst, wenn der Bundestag einen abschließenden Vorschlag zur Standortauswahl gemacht hat.

Außerdem bedürfte es auch einer optischen Darstellung der Zuständigkeiten für Asse, Konrad und Morsleben. Und ich weiß auch nicht, was der LAA überhaupt in diesem Problembereich zu suchen hat. Das Gleiche gilt für die PKA. Stattdessen wäre es bei den Länderministerien notwendig, beispielsweise die Zuständigkeit für die Aufsicht über die SZLs darzustellen.

Vorsitzender Hubert Steinkemper: Noch einmal, bitte!

Marita Rickels: Über die Standortzwischenlager.

Wenn dieses Papier für die Öffentlichkeit ist, dann sind dies genau die Fragen, die uns dann gestellt werden. Wir in Niedersachsen kennen die Diskussion: Wie? Das BfE ist jetzt plötzlich für Konrad zuständig? „Nein“, muss man sagen,

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

„lest bitte die Übergangsvorschriften.“ Es muss einfach optisch dargestellt werden, damit wir diese Diskussion nicht haben. Diese Übergangsvorschriften sind leider so kompliziert, dass wir dauernd wieder ausholen und es darstellen müssen. Das muss auch optisch seinen Niederschlag finden, damit man diese Diskussion vermeiden kann.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Vielen Dank, Frau Rickels. Wir haben erst einmal beherzt den Hinweis aufgenommen, der ja auch in der Kommission diskutiert worden ist und der lautete: Produziert nicht nur eine Bleiwüste, sondern versucht, es auch einmal mit Grafiken und Bildern auf den Punkt zu bringen. Wir haben eine Grafik genommen, die vorhanden war, auch veröffentlicht ist.

Haben Sie einen Verfahrensvorschlag? Wollen Sie das von sich aus noch einmal mit Hinweisen versehen? Oder sollen wir das jetzt aufgrund Ihrer Hinweise überarbeiten? Das ist die rein organisatorische Frage, wie wir weiter damit umgehen sollen. Ich glaube, eine Grafik in diesem Papier ist hilfreich, einfach auch, damit die geneigte Leserin oder der geneigte Leser es auf einen Blick sehen kann. Aber es bedürfte jetzt einer Modifikation oder Überarbeitung; das sehe ich auch so. Haben Sie dazu einen organisatorischen Vorschlag?

Marita Rickels: Da sprechen Sie einen wunden Punkt an, Herr Brunsmeier. Ich dachte, ich hätte einen. Wir haben nämlich während der Entwicklung des Standortauswahlgesetzes einmal eine solche Grafik beim BMU eingereicht, die diesen Punkten Rechnung trägt, die aber natürlich nicht den Stand des Standortauswahlgesetzes zum jetzigen Zeitpunkt abbildet. Aber wir könnten diese Grafik dem UfU als Grundlage anbieten, damit es das auf dieser Basis entsprechend den jetzt geltenden Regelungen entwickelt. Ich dachte, ich könnte diese Grafik einfach aus der Akte nehmen und hier verteilen, aber es ging leider nicht.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Das wäre aber ein Verfahrensvorschlag. Das heißt, wir sehen noch Diskussionsbedarf bei der Grafik. Wir würden Sie jetzt herzlich bitten, dem UfU Ihre Grafik zur Verfügung zu stellen, und wir würden diese dann nach Ihren Hinweisen, die Sie heute an den entsprechenden Stellen gegeben haben, überarbeiten. Herr Fischer, Sie haben sich auch noch einmal gemeldet.

Dr. h. c. Bernhard Fischer: Das leitet eigentlich schon fast weiter. Denn der Berichtsentswurf, den wir sicherlich gleich noch intensiver diskutieren werden, enthält ebenfalls Grafiken. Soweit ich das jetzt überschaue, ist die erste fast identisch mit der im UfU-Bericht enthaltenen. Insofern reden wir hier schon über einen wichtigeren Punkt. Wenn wir über Änderungen von Grafiken reden, dann müssen wir das im Detail diskutieren; denn in dem zweiten Papier werden wir Vergleichsdarstellungen machen müssen: Alt - Vorschlag neu.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Vielen Dank für den Hinweis. Das ist die Logik. Auf der Basis der vorbereitenden Arbeiten des UfU wird das dann auch für das konkretisierende Papier für den Endbericht umgesetzt. Diese Grafik stellen wir natürlich auch in dem weitergehenden Papier zurück. Aber ich denke, es wäre jetzt erst einmal zielführend und wichtig, dass wir uns hier in der AG 2 darauf verständigen, dass wir - ich will das in Anführungsstriche setzen - die Arbeit des UfU so „abnehmen“, sodass wir jetzt sagen: Das ist der Bericht des UfU zur Behördenstruktur, von dem wir sagen, er ist jetzt soweit in Ordnung.

Vorsitzender Hubert Steinkemper: Was die Grundlagen angeht.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Was die Grundlagen angeht; natürlich.

Ich habe für mich den grundsätzlichen Hinweis von Frau Kotting-Uhl, der die Zitate und Personen betraf, festgehalten. Ich habe den Hinweis

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

von Herrn Meinel festgehalten, dass wir die Worte „blamabler rechtswidriger Zustand“ streichen. Ich habe den grundsätzlichen Hinweis von Frau Rickels und ihren Hinweis im Detail, bezogen auf die Grafik, festgehalten und das Ergebnis, dass wir dazu eine neue Grafik vorlegen werden. Das sind die Änderungspunkte, die ich für mich festgehalten habe, was dieses Papier betrifft.

Zur nächsten Sitzung - das ist jetzt die Logik - bringen wir das überarbeitete Papier mit; das machen wir so lange, bis aus Ermüdung zugestimmt wird.

(Heiterkeit)

Darf ich das so zusammenfassen? Okay. Ich sehe allgemeines Kopfnicken.

Dann komme ich zu dem aus den vorbereitenden Arbeiten des UfU zusammengefassten Berichtsentwurf der Vorsitzenden - mit Unterstützung der Geschäftsstelle und des UfU. Dieser ist schon wesentlich kürzer gefasst. Er umfasst nur noch sechs Seiten, einschließlich der Grafiken. Wenn Sie oben draufschauen, dann sehen Sie auch, dass man uns 7.838 Zeichen zugebilligt hat. Es kann und sollte also nicht viel länger werden. Das ist die Größenordnung, die wir uns vorstellen und die uns auch vorgegeben wurde, die dieser Berichtsteil im Endbericht der Kommission umfassen sollte.

Wir haben es uns von der Genese her so vorgestellt, dass wir gesagt haben: Wir machen eine kurze Einführung zur Ausgangssituation bei dieser Fragestellung. Wir setzen die Empfehlung der Kommission in die Mitte; denn alle Punkte, die wir bearbeiten, sind irgendwann Gegenstand der Beratung in der Kommission und auch von der Kommission zu beschließen. In diesem Fall haben wir dann den Beschluss der Kommission dargestellt. Wir haben versucht, dies in Grafiken zu überführen, und wir haben uns am Ende noch in aller Kürze auf Erwägungsgründe konzentriert, die aus unserer Sicht zur Erläuterung wichtig

sind. Das ist die organisatorische Vorgehensweise.

Das ist ein erster Entwurf. Gibt es dazu aus Ihrer Sicht Hinweise, Anregungen oder Ergänzungen bzw. Streichungsvorschläge? Herr Hörnschemeyer!

Franz-Gerd Hörnschemeyer: Ich habe keine inhaltlichen Anmerkungen, sondern nur eine Ergänzung zu machen, und zwar aufgrund der Aufnahme der Tätigkeit einer weiteren Kernenergiekommission, der Kommission zur Überprüfung der Finanzierung des Kernenergieausstiegs. Diese wird nach meinem Kenntnisstand Ende Februar 2016 einen Bericht vorlegen, der unter Umständen dazu führt, dass verschiedene Modelle des weiteren Umgangs mit der Kernenergie zu diskutieren sind. Insoweit gibt es bereits eine gewisse Diskussion, die auch schon den Medien zu entnehmen war; es gibt einige Gutachten, die bereits versandt worden sind, sodass man unter Umständen davon ausgehen kann, dass es gegebenenfalls - zumindest, was den Bereich der Endlagerung angeht - zu einer Stiftungslösung kommen könnte. Ich will natürlich der KFK nicht vorgreifen; das kann ich auch gar nicht. Deshalb habe ich nur die Frage, ob die hier richtig zitierte Aussage, eine zukünftige Privatisierung sei ausgeschlossen - das betrifft die DBE bzw. die Bundesgesellschaft für Endlagerung etc. - insoweit ein wenig ergänzt werden sollte - nicht geändert; das ist, glaube ich, so beschlossen worden -, als man im Rahmen einer Fußnote darauf hinweist, dass sich unter Umständen aufgrund von Vorschlägen einer weiteren Kommission eine andere Lage einstellen könnte, als sie gegeben war, als wir dieses Papier hier beraten haben.

Abg. Sylvia Kotting-Uhl: Ich glaube nicht, dass die Ergebnisse der neu eingesetzten Kommission irgendeinen Einfluss darauf haben, wie wir die Behördenstruktur vorlegen. Das Ausschließen der Privatisierung ist ein ganz zentraler Punkt ge-

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

wesen, hinter den wir nun wirklich nicht zurückfallen können. Das hat auch die Kommission so beschlossen, nicht nur wir hier in der AG.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Herr Meinel!

MinDir Helmfried Meinel: Daran möchte ich anknüpfen. Ich fände es fatal, wenn wir jetzt an der Stelle den Beschluss durch Fußnoten wieder aufmachen. Ich denke, dass es so eine gute Lösung ist, aber sie muss auch so stehen bleiben. Schreibe man jetzt schon ein Verfallsdatum mit hinein, so wäre das wohl keine gute Lösung.

Ich finde das Papier eigentlich ganz gelungen. Es ist natürlich so, dass, wenn es kurz und knapp sein muss, vieles fehlen muss. Die Erwägungsgründe sind deswegen zu Recht knapp, aber sie sind vielleicht doch etwas zu knapp gefasst. Denn der kritischen Öffentlichkeit ist möglicherweise schwer zu vermitteln, dass wir jetzt eine neue Behörde als Regulator aufmachen. Das sollte man mit ein paar Sätzen kurz begründen, und man sollte aus der Sache heraus deutlich machen, warum es sinnvoll ist, das BfE zu gründen - vielleicht: Konzentration auf Genehmigungs- und Regulierungsaufgaben bei den schwierigen Fragen der Endlagerung und Zwischenlagerung -, und dass natürlich auch weiterhin ein Bundesamt für Strahlenschutz notwendig und wichtig ist. Aus der Grafik geht hervor, dass die wissenschaftliche Begründung mit gegeben werden soll. Man sollte also noch etwas sagen, was dies klar und deutlich adressiert und noch einmal die Notwendigkeit deutlich macht. Wie gesagt, es sollte kein langer Abschnitt sein, aber es wäre gut, dies mit ein paar kurzen Sätzen noch einmal darzustellen.

Man sollte auch noch einmal den Aspekt darstellen, dass diese bundeseigene Gesellschaft, der Vorhabenträger, zu 100 % in öffentlicher Hand sein soll, sodass sich dies nicht nur in Fußnoten oder in Grafiken wiederfindet, sondern im Text,

bei den Erwägungsgründen, noch einmal deutlich herausgestellt wird. Ich denke, das hilft hinterher für die Akzeptanz des Berichts.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Herr Jäger und Herr Fischer!

Prof. Dr. Gerd Jäger: Zunächst zu der Anmerkung von Herrn Hörnschemeyer, auf die Sie, Frau Kotting-Uhl, ebenfalls reagiert haben. Dazu würde ich mich gerne noch einmal bezüglich meines Verständnisses austauschen. Bitte korrigieren Sie mich, wenn ich ein falsches Verständnis hiervon habe.

Das, was wir jetzt hier diskutieren, ist ein Berichtsentwurf, den wir als Arbeitsgruppe 2 in das große Gebilde des Berichts einbringen. Selbstverständlich wird ganz am Ende im Kontext der übrigen Berichtsteile und auch in Kenntnis dessen, was sich in der Zwischenzeit getan hat, die Beschlussfassung darüber erfolgen. Insofern würde ich dafür werben, es jetzt so stehen zu lassen, natürlich den Blick auf andere Diskussionen zu werfen. Das passt, meine ich, ganz gut zu dem, was wir hier in der Arbeitsgruppe vereinbart haben, dass wir nämlich das Thema Finanzierung bis auf Weiteres zurückzustellen, in Kenntnis, dass sich die KfK speziell mit diesem Thema beschäftigt. Am Ende, hoffentlich noch rechtzeitig, bevor wir den Gesamtbericht beschließen müssen, wissen wir dann, was dabei herausgekommen ist, und können Kredit davon nehmen. So ist mein Verständnis, sodass ich vorschlage, iterativ vorzugehen.

Zum Inhaltlichen möchte ich nur einen Hinweis zu Seite 5, zu der Grafik, geben. Diese gibt, meine ich, nicht das wieder, was wir diskutiert haben, und bedarf von daher einer Änderung. Das betrifft ganz konkret den Punkt der Zusammenarbeit des BfE mit dem BGE. So, wie die Grafik hier angelegt ist, hat man den Eindruck, dass das BGE unter dem BfE angesiedelt ist. Das geht natürlich nicht. Vielmehr sind dies zwei unab-

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

hängige Akteure. Es gibt natürlich Zusammenhänge, Fachaufsicht beispielsweise. Das müsste dann anders dargestellt werden. Aber dass das BGE direkt an ein Ministerium berichtet, war, glaube ich, Konzeptionsgrundlage in dieser Arbeitsgruppe und auch in der Kommission. Deswegen bedarf das einer anderen Darstellung.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Herr Fischer!

Dr. h. c. Bernhard Fischer: Es bezog sich auf den gleichen Inhalt.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Ja, es ist ein Living Paper. Daran arbeiten wir jetzt. Das finde ich prima. Wir müssen sehen, dass wir uns auf einen gemeinsamen Pfad verständigen.

Ich darf vielleicht zunächst die grundsätzliche Frage von Herrn Hörschemeyer aufgreifen. Natürlich beschäftigt sich diese andere Kommission mit Finanzierungsfragen des Atomausstiegs, mit der Lagerung und auch mit den mit der Standortsuche verbundenen Kosten usw. Aber wir haben uns ja eher auf die Organisation und gesetzliche Verankerung konzentriert und die dafür erforderlichen Strukturen besprochen und angesprochen. Aus meiner Sicht läuft das parallel, so wie dies Herr Jäger auch dargestellt hat. Die Finanzierungsfragen werden in der einen Kommission, in der KFK, besprochen, aber die organisatorischen Fragen, die wir jetzt soweit vorbereitet haben, sind weiterhin Aufgabe unserer Kommission. Insofern müssen wir sehen, dass wir zu einer Zusammenfassung und Darstellung des Kommissionsbeschlusses kommen. Denn wir arbeiten ja jetzt auf Basis des Beschlusses unserer Kommission. Das können wir jetzt nicht wieder infrage stellen. Natürlich müssen wir, wenn der Bericht abschließend verabschiedet wird, noch einmal darauf schauen. Das kann ich mir schon vorstellen. Aber wir können jetzt, weil es eine andere Kommission gibt, die Arbeit nicht einstellen und an diesen Themen nicht weiterarbeiten. Insofern müssen wir auch hier weiter vorankommen.

Jetzt noch zu der Bemerkung, dieses Unternehmen solle zu 100 % in öffentlicher Hand sein. Das steht auf Seite 4 oben. Das war ja auch Teil des Beschlusses der Kommission. Ich denke, der Hinweis ist damit aufgegriffen. Wir könnten ihn weiter hinten noch einmal aufgreifen, aber enthalten ist er bereits. Die Begründung, dass es Regulator sein solle, und auch einige Anmerkungen des BfS habe ich als Hinweise darauf mitgenommen, dass wir uns damit noch einmal auseinandersetzen müssen. Ich ahne jetzt, dass sich die Grafik, das Seitenformat, ins Querformat ändern wird. Oder, Herr Jäger?

Prof. Dr. Gerd Jäger: Ja.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Ich habe keine grundsätzliche Problematik darin gesehen, sondern eher eine der hierarchischen Darstellung.

Vorsitzender Hubert Steinkemper: Aber wir belassen es bei Din A 4.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Wir belassen es bei DIN A 4. Ich habe es so verstanden, dass wir es ins Querformat überführen, um die Hinweise aufzugreifen.

Das sind die Punkte, die ich zu diesem Papier mitgenommen habe. Frau Kotting-Uhl und dann Herr Fischer!

Abg. Sylvia Kotting-Uhl: Ich bin mit den abschließenden Feststellungen zu dem, was jetzt mitgenommen werden soll, noch nicht ganz einverstanden und habe das Bedürfnis, zu drei Punkten noch etwas zu sagen.

Erstens. Zu der Frage, wie relevant die Ergebnisse dieser neu eingesetzten Kommission für uns sind. Die Behördenstruktur und die Frage, wie die Rückstellungen gesichert werden, haben in meinen Augen zunächst einmal nichts miteinander zu tun. Wenn ich jetzt höre, es habe etwas miteinander zu tun, dann muss ich gestehen, beunruhigt mich dies etwas, weil sich dies

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

für mich nur so erklärt, dass die DBE sozusagen als Verhandlungsmasse mit in diese Frage der Finanzierung hineingenommen werden soll, was ich - das sage ich ehrlich - nicht ganz anständig fände. Sie haben völlig Recht, Herr Jäger. Dass die Ergebnisse der neuen Kommission vorliegen werden, bevor wir über unseren Bericht entscheiden, ist für unseren Ablauf nicht relevant. Wir können jetzt in der Tat unsere Bausteine fertigstellen und können am Ende schauen, ob sie vielleicht nicht mit der Wirklichkeit übereinstimmen, weil dann andere Entscheidungen vorliegen.

Aber noch einmal: Ich hoffe sehr, dass sich die zweite Kommission insgesamt nicht auf einen solchen Deal, in den alles Mögliche mit hineingewurschtelt wird, einlässt, sondern die Dinge wirklich sauber voneinander trennt.

Zweitens möchte ich diese Grafik ansprechen. Ich halte sie für völlig richtig. Wir haben immer gesagt: Wir wollen ein Bundesamt und nicht zwei Bundesämter, die sich dann gegenseitig im Weg stehen. Gerade diese Parallelität von zwei Bundesbehörden, die in der Hierarchie an der gleichen Stelle stehen, war doch einer unserer Kritikpunkte. Wir haben kritisiert, dass diese nicht miteinander würden arbeiten können, sondern sich Kompetenzen wegnähmen usw. und sich einfach im Weg ständen. Ich erinnere mich sehr deutlich an solche Formulierungen: eine Bundesbehörde und darunter eine bundeseigene Gesellschaft für das operative Geschäft. Das ist in dieser Grafik schon richtig aufgestellt.

Ich meine, wir haben ja Protokolle zu allem. Zur Not muss man noch einmal nachschauen. Ich habe nicht in Erinnerung und würde auch keinen Sinn darin sehen, dass das BGE direkt an das BMUB angebunden ist und auf der anderen Seite das BfE an das BMUB angebunden wird. Dann haben wir wieder den gleichen Wirrwarr wie mit zwei Bundesbehörden. Die Hierarchie ist in meinen Augen schon richtig so.

Drittens möchte ich Herrn Meinel ausdrücklich unterstützen. Die Erwägungsgründe auf Seite 6 fielen mir auch auf. Vorn sind die Beschlussfassungen aufgeführt, wird dargestellt, was wir empfehlen, und dahinter wird ausgeführt, warum wir das empfehlen. Hinsichtlich der Frage der bundeseigenen Gesellschaften fehlt in der Tat ein bisschen mehr Begründung, warum wir das wollen. Das sollte schon noch mit hineingenommen werden.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Wer war der Nächste?

MinDir Helmfried Meinel: Zur Verdeutlichung dessen, was ich gesagt habe: Es geht mir nicht darum, wieder eine Diskussion darüber zu führen, ob wir alles so lassen, wie es jetzt ist - 75 % und 25 %, also 75 % privat. Das Thema ist abgeschlossen. Es wird staatlich oder semi-staatlich werden. Ich möchte nur darauf hinweisen, dass es im Zusammenhang mit der Erörterung der Finanzierungsfragen der Kernenergie auch sein kann, dass gewisse organisatorische Hinweise kommen, wie die Finanzierung langfristig abgesichert werden kann, soll, muss. Aus diesen Hinweisen könnte dann ein gewisser Handlungsbedarf entstehen, was einen Übergang der Bundesgesellschaft für Endlagerung vielleicht an andere Institutionen ergeben könnte. Es kann also gar nichts passieren; dann bleibt es hier so, wie es ist. Es kann aber auch eine Situation eintreten, in der man diesen zarten Hinweis ein wenig überarbeiten muss.

Wenn wir uns dahingehend einig sind, dass wir im Lichte der Vorschläge der Kernenergiefinanzierungskommission und dann natürlich auch der weiteren Entwicklung, wie die Bundesregierung oder der Bundestag mit diesen Empfehlungen umgehen, diesen Punkt noch einmal aufgreifen könnten, dann wäre ich absolut damit einverstanden. Genau darauf bezog sich mein Hinweis. Die eine Kommission wird im Februar vorlegen. Dann werden wir wahrscheinlich noch einige Diskussionen zu führen haben.

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Jetzt habe ich Herrn Fischer, Herrn Kanitz, Herrn Hart und Herrn Meinel auf der Liste.

Dr. h. c. Bernhard Fischer: Das, was Herr Hörschemeyer gesagt hat, hat sicherlich seine Berechtigung. Aus der Frage, wie das Gesamtkonstrukt hinterher aussehen soll, können natürlich auch hinsichtlich der Finanzierung organisatorische Fragen danach resultieren, wie man es optimal aufstellen kann. Das kann durchaus passieren. Nur, ich bin natürlich auch bei Ihnen: Das wissen wir heute nicht. Insofern kann an der Stelle bestenfalls ein Hinweis sinnvoll sein, dass man das dann vielleicht noch einmal betrachten muss. Das würde ich ähnlich sehen.

Aber ich möchte auch noch auf das eingehen, was Frau Kotting-Uhl gerade gesagt hat. Auch ich habe mein Erinnerungsvermögen an der Stelle bemüht. Sie können ganz sicher sein: Einer solchen Unterordnung der BGE mit dem Inhalt, dass die BGE unterhalb des BfE angesiedelt ist, hätten wir niemals zugestimmt. In diesem Sinne haben wir an dieser Stelle mit Sicherheit nicht gesprochen. Für uns ist die Frage der unabhängigen Aufstellung des BGE, eines Vorhabenträgers, im Verhältnis zur Genehmigungsbehörde sehr wichtig, insbesondere auch deswegen, weil wir in allen Ländern, die wir bisher besucht haben, gesehen haben, dass es insoweit diese Unabhängigkeit gibt und damit letztendlich auch sichergestellt ist, dass alle mit einer unabhängigen Meinung an den Themen arbeiten können. Das war dort überall ein Erfolgsgarant.

Eines haben wir mit Sicherheit diskutiert: Ist es zwingend erforderlich, zwei Genehmigungsbehörden zu haben? Ursprünglich bestand die Befürchtung, dass wir eine Genehmigungsbehörde haben, nämlich das BfE, das die Endlagerung genehmigt, und dass wir eine Genehmigungsbehörde haben, das BfS, das nach wie vor noch für Transportfragen und sonstige Dinge zuständig ist. An der Stelle gebe ich Ihnen recht: Das muss nicht so sein. Das kann man zusammenfassen,

und das sollte man möglichst auch zusammenfassen. So zeigt es die Grafik heute auch. Die Genehmigungsfragen sind letztendlich im BfE konzentriert, und das BfS - so wie es hier ja auch geschrieben steht - ist am Ende eine reine Strahlenschutzbehörde, hat Begleitcharakter und wird weniger in Genehmigungsfragen aktiv.

An der einen Stelle gebe ich Ihnen also recht: Zusammenführen aller Genehmigungsfragen möglichst an einer Stelle. Aber die Unabhängigkeit der BGE würde ich immer fordern. Dass daneben noch das BfS bestehen kann, ist aus meiner Sicht auch denkbar.

Abg. Steffen Kanitz: Ja, es ist schwierig, die Dinge, die im Konsens besprochen wurden, nun auch in eine Grafik zu gießen, die dann auch im Konsens verstanden wird. Dazu habe ich in der Tat auch unterschiedlich ...

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Es ist unser erster Versuch.

Abg. Steffen Kanitz: Das ist ja völlig in Ordnung. Ich denke, wir müssen mit der Grafik deutlich machen, dass wir nicht versuchen wollen, das alte Verhältnis zwischen BfS und DBE mit neuen Organisationsformen, die anders heißen, aber in gleicher Art und Weise arbeiten, fortzuentwickeln. Das tun wir nämlich nicht, sondern wir versuchen, Schnittstellenprobleme abzubauen. Deswegen sehe ich es schon so, dass es natürlich Verbindungen zwischen dem BfE und der BGE gibt, weil das eine Regulierer, die andere Betreiber ist. Aber zu fragen ist natürlich - das ist schon relevant -, in welchem Verhältnis das geschieht, hierarchisch oder auf Augenhöhe.

Ich kann mich sehr gut daran erinnern, dass wir davon gesprochen haben, es auf Augenhöhe praktizieren zu wollen, weil es ein Teil der Probleme der Vergangenheit war, dass dies nicht geschehen ist. Es gibt selbstverständlich in Form der Funktion des Betreibers Weisungsbefugnisse

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

an und über die BGE, aber die Frage der Unabhängigkeit der bundeseigenen Gesellschaft war eine sehr große. Deswegen wäre es mir schon wichtig, dass wir das entweder in der Tat noch einmal anders aufzeichneten oder den Pfeil in einem Text noch einmal anders beschrieben und deutlich machten, dass das nicht heißt: sitzt darüber.

Genauso möchte ich noch einmal anführen: Wir haben lange über den Trennungsgrundsatz gesprochen und sind dabei zu keinem Ergebnis gekommen. Aber die Frage, welches Ministerium ganz oben darüber steht, ist in der Kommission nicht beantwortet worden. Diesbezüglich gibt es unterschiedliche Sichtweisen und Wünsche, verstehen Sie? Deswegen müssen wir schauen, dass wir eine etwas andere Form finden, die dem Gewollten näher kommt, ohne zu negieren, dass es selbstverständlich ein Verhältnis zwischen beiden Einheiten geben muss.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Vielen Dank, Herr Kanitz. Herr Hart, bitte!

MR Peter Hart (BMUB): Auf zwei Punkte möchte ich kurz eingehen. Der eine betrifft die andere Kommission, die KFK. Sie wird im Februar Ergebnisse vorlegen. Danach wird sich die Bundesregierung darüber verständigen müssen, was sie damit macht. Wie das im Einzelnen aussehen wird, kann ich nicht prognostizieren. Ich kann Ihnen nur sagen: Für das Bundesumweltministerium ist es ein ganz zentraler Gesichtspunkt bei der Umorganisation, dass die Anteile der neuen, privatrechtlich organisierten Betreiberorganisation zu 100 % in öffentlicher Hand liegen, weil das aus unserer Sicht weiter eine öffentliche Aufgabe bleiben soll.

Der zweite Aspekt, auf den ich eingehen möchte, betrifft das Schaubild auf Seite 5, das leider in dem Exemplar, das draußen ausliegt, nicht enthalten ist; darin befindet sich eine Leerseite. Klar ist: Es soll eine Trennung geben zwischen einem

Regulator als Behörde, die atomrechtliche Aufsichtsfunktionen, andere öffentlich-rechtliche Aufsichtsfunktionen hat, und einem privatrechtlich organisierten Operator, der Endlager suchen, errichten und betreiben soll.

Zu der Frage, wie Sie die Pfeile setzen sollen, vielleicht ein Hinweis. „100 % öffentliche Hand“ heißt, es muss eine Beteiligungsverwaltung geben. Beteiligungsverwaltungen müssen nach den Regelungen für Bundesbeteiligungen von Ministerien geführt werden und können nicht vollständig auf nachgeordnete Behörden delegiert werden.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Vielen Dank für den Hinweis, Herr Hart. Herr Meinel!

MinDir Helmfried Meinel: Ich kann mir vorstellen, dass es der Kommission nicht recht wäre, sich als Anhängsel der KFK zu fühlen und im vorausweisenden Gehorsam sozusagen Fußnoten aufzunehmen, und darin irgendwelche möglichen Ergebnisse der KFK vorwegzunehmen. Es kann eher anders herum ein Schuh daraus werden, indem die Kommission eine klare Ansage macht, dass eine hundertprozentige Eigentümerschaft der öffentlichen Hand vorgesehen und explizit gewollt ist und von der Kommission beschlossen wird. Daran kann sich dann meinetwegen die KFK orientieren oder anderslautende Vorschläge machen. Das muss sie dann in eigenem Wissen und Bewusstsein tun. Ich glaube aber, dass, wenn die KFK zu einer Lösung käme, die diese hundertprozentige öffentliche Eigentümerstruktur infrage stellte, der gesamte Plot in sich zusammenfiel, weil ein ganz wesentlicher Baustein, von dem ich glaube, dass es in der Gesellschaft Akzeptanz für ihn gibt, und auch Funktionalität verlorengehen. Insoweit möchte ich noch einmal dafür plädieren, dass wir nicht in eine bestimmte Richtung argumentieren und uns damit nolens volens hinterher diese „Hundert-Prozent-öffentliche-Hand-Konstruktion“ auseinandernehmen lassen.

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

Nun noch einmal zum Unterstellungsverhältnis. Die Argumente kann ich gut verstehen. Vielleicht hilft es - das ist ja auch durchaus ein bewährtes Instrument -, es in der Grafik, wenn wir schon beim Querformat sind, nicht von oben nach unten, sondern von links nach rechts anzuordnen: Links schreibt man das Ministerium hin, und rechts schreibt man die entsprechenden Behörden bzw. die Bundesgesellschaft hin. Damit kann man das Unterstellungsverhältnis - oben sitzt das Ministerium, dann kommt der Regulator, und dann kommt der Operator - ein wenig abmildern. Das ist alternativ zu Pfeilbeschriftungen auch eine Möglichkeit, um das hier wohl einvernehmlich Gesehene besser darzustellen.

Prof. Dr. Gerd Jäger: Wenn wir jetzt schon in das Design und die Grafik einsteigen, dann würde ich gerne auch noch einen Hinweis geben. Ich hatte die Hinweise unserer beiden Vorsitzenden so verstanden, dass der Schritt von DIN A4 hoch zu quer möglicherweise ein Darstellungsproblem erzeugt. Dem, glaube ich, kann man Abhilfe schaffen.

Ich würde dann neben Herrn Meinel auch gern schon mal einen Designvorschlag machen. Wenn man das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung oben links hat und man jetzt BGE und BfS auswechseln würde, dann wäre, denke ich, eine wichtige Aussage schon aus diesem Bild ableitbar, nämlich die beiden Pole BfE und BGE als die wesentlichen Akteure des Standortsuchverfahrens.

Man müsste dann natürlich trotzdem die Pfeile in irgendeiner Form erläutern. Da darf ich auf die Ausführungen von Herrn Hart verweisen. Wir haben eben hier unterschiedliche Funktionen. Das ist zum einen die Beteiligungsverwaltung, was natürlich unterstellt, dass die BGE zu 100 Prozent Bundeseigentum ist. Daher könnte man das an dieser Stelle über die Pfeile klären und auch differenzieren.

Das hätte, nebenbei bemerkt, auch noch den Charme, dass man die Clearingstelle in dieses Dreieck BMUB, BfE und BGE hineinbringt, in dem sich diese Clearingstelle dann auch bewegen sollte.

Abg. Sylvia Kotting-Uhl: Ich will jetzt zu den Grafiken nichts mehr sagen. Querformat ist, glaube ich, besser als Hochformat, aber ich warte da auf den nächsten Vorschlag.

Ich will mich jetzt noch einmal auf Ihre Bemerkung, Herr Kanitz, berufen, dass es mehrere Begrenzungen gibt, auch aus anderen Ministerien, dass das BGE zugeordnet wird. Darüber müssen wir uns auseinandersetzen, denn das ist eine entscheidende Frage. Wenn wir nachher in der Endlagerung obendrüber zwei Ministerien haben, die unterschiedliche Zielvorstellungen haben - das ist zwischen Wirtschafts- und Umweltministerium öfter der Fall -, dann sehe ich schwarz für eine zumindest von der staatlichen Seite aus glatte Endlagersuche. Darüber müssen wir uns dringend auseinandersetzen; das können wir nicht einfach laufen lassen und sagen, das wird sich finden, oder das sollen die Ministerien klären. Da müssen wir eine Empfehlung abgeben.

Vorsitzender Hubert Steinkemper: Vieles von dem, was hier gesagt worden ist, können wir machen. Das habe ich ja schon durch Nicken zum Ausdruck gebracht.

Ich möchte Herrn Brunsmeier nicht vorgreifen, aber insgesamt habe ich den Eindruck, dass unser Vorgehen, einen ersten Teilentwurf zu wagen, richtig war, insbesondere unter dem Eindruck, den ich aus der letzten Sitzung der Gesamtkommission am letzten Donnerstag mitgenommen habe. Zu der Frage, wie der Bericht aussehen soll, was man hineinnehmen könnte und was man nicht hineinnehmen sollte, ist sehr viel diskutiert, teilweise auch theoretisiert worden.

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

Wir hatten uns ja gedacht: Wir versuchen mal, einen ersten Aufschlag zu machen. Wir legen etwas auf den Tisch und gehen das Wagnis ein, dass es zerrissen wird. Wir haben natürlich gehofft, dass das nicht der Fall ist. Die Hoffnung hat nicht getrogen. Dann gehen wir Schritt für Schritt weiter vor.

Ich finde schon, dass unsere Vorgehensweise beginnt sich zu bewähren. Wir bitten unseren Gutachter, das UfU-Institut, die Grundlagen zusammenzusuchen, mit allen Zitaten und allen Dingen, die hier im Laufe langer Beratungen produziert worden sind. Das ist eine unheimliche Arbeitserleichterung. Das haben wir in den letzten Tagen gemerkt, als wir den Berichtsentwurf zur Behördenstruktur erstellt haben. Da hat man das noch einmal vor sich, man erinnert sich und ist dann wesentlich schneller und flexibler, auch weitere Teilentwürfe zu liefern.

Selbstverständlich ist alles vorläufig, so auch dieser Bericht. Das Ganze steht unter dem Vorbehalt des Passens in den Gesamtzusammenhang. Wir sagen also: Einstweilen ist es das, was wir uns vorstellen, aber es kann oder muss natürlich immer wieder neu überlegt werden.

Aber insgesamt, gerade unter dem Eindruck der Kommissionssitzung letzte Woche, halte ich es für die richtige Vorgehensweise, Schritt für Schritt etwas auf den Tisch zu legen und Nägel mit Köpfen zu machen.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Vielen Dank, Herr Steinkemper. Dem kann ich mich voll anschließen. Ich habe für mich jetzt mitgenommen, dass Sie zu der Ausgangssituation eigentlich keine Hinweise mehr gegeben haben. Ich habe für mich mitgenommen, dass wir die Grafiken be- und überarbeiten müssen, und bin dankbar für die Hinweise, die schon gekommen sind. Wir werden dazu einen neuen Vorschlag erarbeiten und auch vorlegen müssen.

Ich habe für mich mitgenommen, dass wir bei den Erwägungsgründen und den Begründungen noch einige Hinweise auf das BfS und zum Regulator, zum BGE, machen müssen. Wir haben allerdings nicht viel Platz. Wir bekommen Ärger, wenn wir da zu lange Texte machen.

Wir würden also einen neuen Vorschlag mit einem neuen Stand entwickeln. Darf ich das so zusammenfassen?

Aber im Kern sind wir uns einig, dass wir unabhängig von der KFK natürlich auf Basis des Beschlusses unserer Kommission jetzt weiter vorangehen müssen. Sonst kommen wir da zu keinem vernünftigen Ergebnis. Okay? Ich sehe allgemein zustimmendes Nicken. Das freut mich.

Tagesordnungspunkt 3 zur Behördenstruktur haben wir damit einen Schritt weitergebracht, wenn auch noch nicht zur abschließenden Bestätigung. Das wäre der nächsten Sitzung vorbehalten.

Ich rufe auf:

Tagesordnungspunkt 4
Rechtsschutz

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Zum Rechtsschutz haben wir schon eine Reihe von Diskussionen geführt. Wir haben uns beim letzten Mal verständigt, dass es eine Mini-AG geben soll, die sich mit dieser Themenstellung im Vorfeld der heutigen Sitzung vertiefend befasst.

Wir haben den Bericht der AG-Vorsitzenden vom 29. September vorliegen. Das ist K-Drs. 133, die wir in die Kommission gegeben haben. Wir haben jetzt auch die Zusammenfassung der Diskussion in der Mini-AG vorliegen, und wir haben dankenswerterweise eine Stellungnahme des BMUB zu § 11 Abs. 3 StandAG.

Uns wäre jetzt daran gelegen, mit Ihnen gemeinsam ein Meinungsbild zu den angesprochenen

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

Einzelfragen zu erarbeiten und, um das auch in die Kommission zurückzuspiegeln, dass wir von Ihnen den Auftrag bekommen, auf Grundlage der Diskussion heute eine Vorlage für die Kommissionsitzung im Dezember zu erarbeiten, damit wir an diesem Punkt noch weiterkommen und die Kommission über unseren Diskussionsstand und über unsere Bearbeitung dieser Fragestellung unterrichten.

Auch das UfU soll jetzt einen ersten Aufschlag zum Thema Rechtsschutz machen. Unsere Vorstellung ist, dass auf Basis der heutigen Diskussion und möglicherweise der Diskussion in der Kommission über dieses Thema wir das so versuchen zu organisieren, dass wir zur nächsten Sitzung dieser AG im Januar 2016 einen ersten Entwurf des UfU zum Thema Rechtsschutz haben, den wir hier dann weitergehend diskutieren können.

Wir sollten jetzt die drei Papiere einzeln durchgehen und abarbeiten, zunächst den Bericht der Vorsitzenden der Arbeitsgruppe 2 zum Thema Rechtsschutz im Standortauswahl- und Genehmigungsverfahren. Gibt es dazu Anregungen, Hinweise, Kritik oder gerne auch Lob? Herr Jäger und dann Herr Meinel.

Prof. Dr. Gerd Jäger: Vielen Dank zunächst einmal für das Papier - damit das Lob auch kommt. Herr Brunsmeier, Sie haben in der Tat hier jetzt weitergearbeitet und uns in die Lage versetzt, das weiter zu diskutieren. Damit wir das sehr effizient machen können, wäre mir sehr daran gelegen, wenn Sie herausheben könnten, was sich gegenüber dem letzten Stand geändert hat.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Wir haben keine erhellenden Hinweise bekommen. Insofern ist das noch der Stand.

MinDir Helmfried Meinel: Ich möchte das Papier auch loben, und ich möchte vor allen Dingen auch loben, dass Sie den Versuchungen widerstanden haben, zu empfehlen, § 20 Abs. 3 zu

streichen und das in der Gesetzesbegründung auszuführen. Ich glaube, das wäre kein gutes Signal, weil dies bei den Kritikern so verstanden würde, als würde da an der Entscheidung durch Bundestag und Bundesrat gedreht werden wollen.

Wir wären dafür, in aller Verbindlichkeit darzustellen, dass sich hier ein Arbeitsauftrag für den Vorhabenträger und die Genehmigungsbehörde ableitet, aber der Ablauf des Genehmigungsverfahrens davon unberührt bleibt.

Vielleicht gibt es aber schon eine Lösung, wenn man zur Kür kommt und sich das, was Sie im Teil B dargestellt haben, noch einmal vergegenwärtigt. Ich finde, es ist ein guter Vorschlag, § 19 Abs. 2 Satz 2 um eine zweite Ziffer zu ergänzen, nämlich den Bescheid dort festzustellen, ähnlich wie wir das in § 17 bislang schon haben.

Ich finde es auch besser, das hier zu machen, als bei § 20 Abs. 1, weil es für mich schwerer erträglich ist, mir vorzustellen, die Bundesregierung müsse an der Stelle beklagt werden. Das würde ich dann schon lieber auf der Ebene der Behörde sehen. Wenn wir an dieser Stelle die Klagemöglichkeit hätten, müsste der europarechtlichen Anforderung vollumfänglich genüge getan sein - so haben wir das jedenfalls bei mir im Hause verstanden -, sodass wir nicht den Aufwand treiben müssten, an § 20 heranzugehen und irgendwie nur ein Signal zu geben, man könnte möglicherweise doch daraus ableiten, dass an der Legalplanung etwas geändert wird.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Ich frage zunächst noch einmal, ob es Hinweise zu dem Berichtsentwurf gibt. Wir würden ihn, gegebenenfalls an aktuelle Entwicklungen angepasst, für den Bericht der Arbeitsgruppe 2 weiter benutzen müssen. Das ist nicht der Fall.

Herr Meinel, Sie haben sich auf das Ergebnis der Mini-AG bezogen und haben den Formulierungsvorschlag zu § 19 Abs. 2 Satz 2 unterstützt, dass

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

das ein geeignetes Vorgehen wäre, um den Rechtsschutz europarechtskonform hier unterzubringen. Herr Jäger.

Prof. Dr. Gerd Jäger: Die Zusammenfassung des Arbeitsstandes der letzten Sitzung findet sich also in diesem Vorsitzendenpapier. Dann könnten wir dieses Papier jetzt in der Tat, wenn es keine weiteren Anmerkungen gibt, als Arbeitsstand zur Seite legen. Ich vermute aber, dass nach der Diskussion der Ergebnisse der Mini-Arbeitsgruppe noch einmal ein Rücksprung notwendig sein wird, je nachdem, was als Ergebnis herauskommt.

Vielleicht könnten wir in bewährter Manier von den Vorsitzenden eine kurze Zusammenfassung oder Erläuterung der Ergebnisse der Mini-Arbeitsgruppe bekommen. Denn für Nicht-Juristen ist das durchaus schwere Kost, muss ich sagen. Ich würde es sehr begrüßen, wenn wir das gestaffelt machen und zunächst über die Pflicht, die Sie ja hier sehr schön differenziert haben, also den Teil A, sprechen und dann über die weiteren Teile B und C. Das würde aus meiner Sicht die Diskussion deutlich erleichtern.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Ich hatte versucht, es ganz kurz zusammenzufassen. Aber ich würde dann gerne auf den letzten Satz auf Seite 2 des Papiers hinweisen wollen, dass wir natürlich im Lichte der Diskussion heute und auch der weiteren Diskussionen in den anderen Arbeitsgruppen das immer auf den aktuellen Stand anpassen müssen.

Dann gehen wir jetzt über zu dem Papier der Arbeitsgruppe 2 aus der Mini-AG. Ich denke, wir haben die Problematik auch gutachterlich sehr gut unterfüttert bekommen. Wir hatten in unseren Überlegungen und Beratungen dann festgestellt, dass § 20 Abs. 3 möglicherweise rein deklaratorischer Natur sein könnte. Das ist die eine Diskussion. Diesen Problemaufriss finden Sie im Teil A.

Die zweite Diskussion ist: Wie können wir aus der Situation der Nicht-EU-Kompatibilität möglicherweise einen Lösungsvorschlag entwickeln? Dieser Lösungsvorschlag konzentriert sich auf § 19 Abs. 2 Satz 2. Dazu haben wir dankenswerterweise von der Geschäftsstelle einen Formulierungsvorschlag bekommen.

Ich bin kein Jurist. Daher folgt jetzt eine juristische Erklärung durch Herrn Steinkemper. Ich hoffe, dass dann für jeden klar ist, worüber wir im Moment diskutieren.

Vorsitzender Hubert Steinkemper: Ich werde den Versuch einer Erklärung unternehmen, weil die Sache in der Tat sehr kompliziert ist, europarechtlich kompliziert, verbunden mit dem nationalen Recht.

Wir haben im Vorfeld dieser Zusammenfassung intensive informelle, auch fachliche Kontakte zum BMUB gehabt und auch weiter die fachlichen Kontakte gepflegt, wie wir das ja vereinbart hatten. Im Rahmen dieser fachlichen Kontakte hat die Mini-AG letzte Woche getagt, und da hat uns der BMUB zunächst einmal mit den fortgeschrittenen Überlegungen vertraut gemacht, die er im Zusammenhang mit § 20 und im Hinblick auf die Bindungswirkung und die europarechtliche Vereinbarkeit der Legalentscheidung zur Festlegung des Standortes angestellt hat.

Unsere Zwischenbilanz hier in der Arbeitsgruppe war ja gewesen: So, wie das StandAG jetzt formuliert ist, insbesondere § 20 Abs. 3, wo ausdrücklich festgehalten wird, dass die Standortentscheidung verbindlich ist, haben wir ein europarechtliches Problem. Warum? Weil die gesetzliche Entscheidung nicht so zustande gekommen ist, dass sie eine UVP-rechtliche Überprüfung unter verfahrensrechtlichen und materiellen Gesichtspunkten impliziert hätte. Wenn die Entscheidung abschließend ist - das ist sie ja; so, wie das StandAG zu dem Punkt der Standortentscheidung bisher verstanden wurde -, dann hätten wir in der Tat ein europarechtliches Problem.

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

Da hatten wir dann überlegt, wie man das beheben kann, und wir waren zu dem Zwischenergebnis gekommen, dass es vielleicht sinnvoll sein könnte, die Wirkung der Standortentscheidung einzugrenzen, im Sinne von verbindlich, maßgeblich für den Vorhabenträger - er kann also nicht sagen, ich suche mir einen anderen Standort aus und stelle da einen Antrag - und für die Behörde, sprich: das BfE, so, wie es jetzt aussieht.

Darin erschöpft sich dann aber auch die Verbindlichkeit, sodass im Rahmen des abschließenden Genehmigungsverfahrens alles, außer der Standortbenennung, noch einmal auf den Prüfstand kommt und auch für die Standortbenennung als solche, weil für die Genehmigungsbehörde insofern nicht verbindlich, eine Entscheidung getroffen werden könnte, die sagt, wir sind mit der Standortentscheidung nicht einverstanden, und zwar auch losgelöst von der Frage, ob diese Anlage an dem betreffenden Standort vielleicht aus anlagenspezifischen Gründen nicht durchführbar ist. Das war der Stand, den dieses Zwei-Seiten-Papier reflektiert.

Nun hatte ich erwähnt, dass der BMUB sich weiter Gedanken gemacht hat und viele kluge Köpfe sich da abteilungsübergreifend zusammengesetzt haben und sich überlegt haben: Ist denn § 20 Abs. 3 StandAG nicht möglicherweise ein Missverständnis oder missverständlicher Weise in das Gesetz gekommen? Man kann ja sagen: An sich ist doch jede Legalentscheidung, also jedes Gesetz, verbindlich. Das ist den Gesetzen immanent.

Die Frage ist also: Wieso betont das Standortgesetz in § 20 Abs. 3 zusätzlich, dass die Legalentscheidung auch verbindlich sei? Da gibt es zwei Erklärungsmöglichkeiten. Die eine ist: Das ist rein deklaratorisch, um noch mal einen Punkt zu machen für alle, die es angeht und die es sich anschauen. Das ist die Entscheidung, und die ist verbindlich - obwohl sie aufgrund der Funktion einer Legalentscheidung, der Gesetzeswirkung

ohnehin verbindlich ist. Das ist die eine Möglichkeit, das zu interpretieren.

Die andere Möglichkeit, das zu interpretieren, wäre: Wenn ausdrücklich das Wort „verbindlich“ als Regelungsgegenstand hinzukommt, muss das ja mehr sein oder könnte das mehr sein als die selbstverständliche generelle Verbindlichkeit einer Legalentscheidung, sprich: eines Gesetzes. Bei der zweiten Interpretationsmöglichkeit fragt man sich natürlich, worin denn die zusätzliche Verbindlichkeit bestünde. Sie muss dann jedenfalls einen Mehrwert haben gegenüber der Standortbenennung, im Sinne von gesetzlicher Benennung, und das gibt Maß für die weiteren Prüfungen. Wobei es dann schwer ist, den Mehrwert im Einzelnen zu bezeichnen, aber jedenfalls wäre es ein Mehrwert.

Wenn man diese zweite Interpretationsmöglichkeit wählen würde oder sagen würde, das ist gemeint und maßgeblich, dann hätten wir in der Tat ein europarechtliches Problem, weil diese Entscheidung über die Standortbenennung als solche weitere Wirkungen hätte. Das würde bedeuten, dass wir dann wieder bei dem Punkt angekommen sind, den ich gerade genannt habe: relative Verbindlichkeit für Vorhabenträger und für die Regulierungsbehörde.

Ich habe es so verstanden, dass der BMUB in unserer Besprechung letzte Woche eine gewisse Präferenz hatte, der ersten Interpretationsmöglichkeit zu folgen oder sie für maßgeblich zu halten, nämlich zu sagen: Das „verbindlich“ ist rein deklaratorisch. Gesetze sind sowieso verbindlich, also regeln wir etwas im Gesetz, was gar nicht regelungsbedürftig ist, weil es sich von selbst versteht, nämlich: Die Entscheidung ist verbindlich.

Wenn wir dieser Interpretationsmöglichkeit folgen würden, dann wäre in der Tat § 20 Abs. 3 entbehrlich - Stichwort: Streichung. Bei allem, was nicht notwendig ist oder deklaratorisch ist

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

und gegebenenfalls zu Missverständnissen führen könnte, nämlich im Sinne einer Frage: „Was bedeutet das denn mehr als die reine gesetzliche Verbindlichkeit?“, läge es nicht fern, zu sagen: Okay, dann empfehlen wir die Streichung.

Wenn wir das tun würden - von der rein rechtlichen Logik kann ich die Überlegung nachvollziehen, die der BMUB jetzt im zweiten Takt angestellt hat -, dann stehen wir vor einem weiteren Problem, und zwar einem gravierenden Problem, nämlich dem Problem der Vermittelbarkeit, unter dem Stichwort: Die streichen das Wort „verbindlich“ und wollen erzählen, dass es verbindlich ist, weil es ohnehin verbindlich ist. Jetzt verstehe ich gar nichts mehr; das können sich nur Juristen ausgedacht haben, die mit dem gesunden Menschenverstand möglicherweise nicht überreich gesegnet sind.

Wenn man dieser fortgeschrittenen Interpretationsmöglichkeit und dem Lösungsansatz des BMUB folgen würde - Stichwort: Streichung von § 20 Abs. 3 -, dann wäre das allenfalls ein gangbarer Weg, wenn dabei Folgendes gewährleistet würde: Erstens. Es müsste in der Begründung mit wirklich absoluter Akribie nachvollziehbar sein, wieso man zu diesem Lösungsansatz kommt, dass es der richtige ist, dass dabei keine Rechte und Pflichten verloren gehen und es im Einklang mit Europarecht ist.

Der zweite Punkt ist: Es wäre mehr als ratsam, wenn es in diesem Zusammenhang gelingen würde, durch eine Änderung in § 20 mit einem Kunstgriff klarzumachen, dass hier kein Weniger entsteht, sondern ein Mehr, unter dem Gesichtspunkt: Die Legalentscheidung ist mit Europarecht vereinbar, weil letztendlich Überprüfungsmöglichkeiten im Genehmigungsverfahren verbleiben.

Das war die zugegebenermaßen relativ komplizierte Diskussionslogik, die wir vorgenommen haben. Ich schaue in die Runde, schaue Herrn Hart und andere an, die dabei waren. Vielleicht

ist ja aus Ihrer Sicht noch ein Punkt hinzuzufügen, unter dem Gesichtspunkt: Das hast du nicht richtig dargestellt, oder das ist ein bisschen schräg.

So habe ich die Diskussion verstanden, und ich bitte um Nachsicht, dass das so kompliziert ist.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Vielen Dank, Herr Steinkemper. Ich versuche, das noch etwas einfacher darzustellen. Im Grunde genommen stehen wir vor der Frage: Streichung des § 20 Abs. 3 oder klarstellende Formulierung des § 20 Abs. 3? Es sprechen viele Punkte für das eine und viele Punkte für das andere.

Es wäre wichtig, heute aus der Diskussion mitzunehmen: Was gibt es an Argumenten für die Vorgehensweise in die eine oder in die andere Richtung? Herr Kanitz, dann Herr Jäger.

Abg. Steffen Kanitz: Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Herr Steinkemper, ich attestiere Ihnen jedenfalls den ernsthaften Versuch, mich als juristischen Laien mit dieser Materie ins Benehmen zu setzen. Aber ich bin eben nicht Jurist und habe nur einen Teil dessen verstanden.

Was mir extrem helfen würde, wäre eine kurze Einordnung: Was von dem, was wir hier niedergeschrieben haben, ist aus übergeordnetem Recht, beispielsweise europäischem Recht, notwendig, also was müssen wir tun in Sachen Rechtsschutz, und was ist Addon, also was wollen wir in der Kommission möglicherweise zusätzlich? Das ist mir zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht klar.

Ganz konkret zu der Frage der Streichung von § 20 Abs. 3: Was wären denn Vorzüge, und was wären Nachteile?

Wenn ich das richtig verstehe, hat das BMUB grundsätzlich ins Gespräch gebracht, dass man den Absatz streichen könnte, weil obsolet.

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

Gleichzeitig sagen Sie aber, das wäre ein Vermittlungsproblem. Können Sie das noch einmal erläutern? Wenn wir am Ende ein Votum abgeben sollen, ob § 20 Abs. 3 gestrichen wird, wäre diese Einordnung für mich sehr hilfreich.

Zu § 19 ist für mich dann die Frage: Was ist europarechtlich geboten, und was ist sozusagen die Masse an weiteren Rechtsschutzmöglichkeiten, aus denen wir als Kommission wählen können, ob wir das empfehlen oder nicht? Vielleicht können Sie das noch einmal differenzierend erläutern.

Prof. Dr. Gerd Jäger: Dem würde ich mich inhaltlich sehr gerne anschließen und sehr unterstützen wollen, dass wir zunächst über die Pflicht sprechen, die uns aus der Analyse des StandAG durch die Gutachter letztendlich aufgegeben worden ist, dass wir dort etwas tun müssen.

Herr Steinkemper, auch ich muss die Einschränkung machen: Ich bin kein Jurist, und insofern ist das etwas schwerere Kost für mich.

Die Variante A ist, dass § 20 Abs. 3 eine Selbstverständlichkeit ausdrückt. Wenn es keine Selbstverständlichkeit wäre, dann hätten wir einiges hier zu orakeln. Das nehme ich jetzt mal nicht als Alternative, sondern gehe davon aus, dass die Selbstverständlichkeit dort zum Ausdruck kommt. Wenn man sie dann einfach streicht, weil Selbstverständliches wegfällt, muss man an anderer Stelle das Vermittlungsproblem in irgendeiner Form lösen. So habe ich es verstanden.

Haben unsere Gutachter denn möglicherweise B verstanden? Denn wenn sie A verstanden hätten, hätten wir ja eigentlich gar kein Problem.

Vorsitzender Hubert Steinkemper: Das ist alles sehr sorgfältig ausgearbeitet, in beiden Gutachten, aber wenn Sie mich direkt danach fragen, ist die Antwort: Zu diesem entscheidenden Punkt

hat weder das eine noch das andere Gutachten so viel nachgedacht und aufgrund des Nachdenkens so viel zu Papier gebracht, wie das jetzt im Nachgang durch die Fachleute, die ich gerade genannt habe, erfolgt ist.

MinDir Helmfried Meinel: Ich will es noch ein bisschen komplizierter machen. Warum ist denn § 20 Abs. 3 in das Gesetz gekommen? Doch nicht deswegen, weil damals die Bund-Länder-AG gedacht hat, wir müssen da noch ein bisschen etwas zur Beschwichtigung der Öffentlichkeit hintun. Da wäre doch Hennenhöfer, der alte Fuchs, froh gewesen, irgendetwas zu regeln, was eine Selbstverständlichkeit ist. Das meine ich jetzt ernsthaft und ehrerbietend.

Nein, natürlich ging es darum, noch einmal deutlich zu machen, dass die Entscheidung hinsichtlich der standortbezogenen Elemente verbindlich sein soll und dass das Genehmigungsverfahren - und eben kein Planfeststellungsverfahren - sich quasi nur noch um Auslegungsfragen zu kümmern hat. Das war so gewollt. Genau deswegen steht § 20 Abs. 3 so im Gesetz und nicht, um da irgendetwas doppelt zu regeln. Wir hatten damals nicht das Bedürfnis, das machen zu müssen.

Wir müssen uns also schon auch von dieser Interpretation her bewegen. Deswegen kann ich auch nachvollziehen, dass die Gutachter sich dazu nicht haben äußern mögen, was damals gewollt war, weil sie nicht dabei waren.

Daher, glaube ich, führt es nicht sehr weit, wenn wir jetzt sagen, wir streichen das einfach weg, sondern es ist wirklich sinnvoller, an dieser Stelle zu sagen: Okay, da müssen wir jetzt eine kleine Weiche einbauen und noch einmal genauer begründen, wofür § 20 Abs. 3 stehen soll, was er bindet, und müssen die eigentliche rechtliche Überprüfbarkeit an dem früheren Punkt vorlegen.

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

Deswegen war ich vorhin bei meinem ersten Redebeitrag darauf gekommen, zu sagen, dass vielleicht im Teil B die Lösung für Teil A liegt, nämlich dass wir materiell die Europarechtskonformität zum Beispiel über die Ergänzung in § 19 Abs. 2, analog zu § 17, wie das in der Mini-AG vorgeschlagen wurde, regeln und dadurch im Wesentlichen die Schwierigkeiten dann behoben haben.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Frau Rickels. Sie sind Juristin.

Marita Rickels: Ich bin Juristin, und ich verstehe diesen Denkansatz auch nicht. Ich kann insoweit mitgehen, dass § 20 Abs. 3 deklaratorischer Natur ist und dass er deswegen, jetzt einmal abgesehen von einem Vermittlungsproblem, ersatzlos gestrichen werden könnte.

Warum das aber eine Problemlösung in Bezug auf das europarechtlich gebotene Maß an Rechtsschutz sein soll, vermag ich, ehrlich gesagt, nicht nachzuvollziehen. Ich habe unsere bisherigen Diskussionen so verstanden, dass Europarecht gebietet, dass die letzte Entscheidung über den Standort gerichtlich überprüfbar sein muss. Und die letzte Entscheidung ist die Entscheidung des Bundestages. Diese Entscheidung erfolgt nach wie vor durch Gesetz. Daran wird nichts geändert. Das steht so im Gesetz; deswegen ist § 20 Abs. 3 auch überflüssig. Gesetze sind verbindlich.

Wenn ich nach der Entscheidung des Bundestages keine gerichtliche Überprüfbarkeit der Standortentscheidung habe, dann habe ich doch ein europarechtliches Problem. Deswegen haben wir in unseren letzten Diskussionen gesagt, die Standortentscheidung müsste im Rahmen des Genehmigungsverfahrens überprüfbar sein, also im Rahmen der Genehmigungsentscheidung. Warum das jetzt plötzlich nicht mehr gelten soll, wenn wir § 20 Abs. 3 streichen, habe ich, ehrlich gesagt, nicht verstanden. Vielleicht kann mir da jemand auf die Sprünge helfen.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Ich bin ja kein Jurist, aber meine Interpretation zu § 20 Abs. 3 war bisher so, dass wir eine volle Überprüfbarkeit der Standortentscheidung nach Europarecht absichern müssen - das sehe ich genauso wie Sie - und dass dies durch die bisherige Legalentscheidung dort, sei es vorher oder hinterher, eben nicht gewährleistet ist, denn das Gesetz ist bindend, und das kann dann sozusagen auch einer inhaltlichen Überprüfung nicht mehr zugeführt werden.

Deswegen gibt es die Notwendigkeit, hier Überlegungen anzustellen, wie man das reparieren kann, etwa über eine Teilbindung oder dass es ein wie auch immer geartetes Genehmigungsverfahren für den Standort gibt, der einer entsprechenden Überprüfbarkeit zugeführt werden kann und der möglicherweise anschließend durch eine Legalentscheidung bestätigt wird. Da ist das Problem, dass die anschließende Legalentscheidung möglicherweise anders aussehen könnte - sie müsste ja dann wieder einer neuen Überprüfungsmöglichkeit zugeführt werden - oder dass sie das bestätigt.

Dann wäre die Genehmigungsentscheidung zuerst, und die Legalentscheidung wäre sozusagen ein Addon, womit das bestätigt würde. Insofern wäre eine klarstellende Formulierung von § 20 Abs. 3 im Hinblick auf die Legalentscheidung sicherlich hilfreich.

Aber vielleicht kann uns dazu Herr Hart noch hilfreiche Hinweise geben.

MinDirig Peter Hart (BMUB): Ich muss aufpassen, dass ich es jetzt nicht noch weiter kompliziere; deswegen will ich versuchen, es einfach zu machen.

Herr Meinel, wir haben das Mysterium, was § 20 Abs. 3 meinen soll. Mein früherer Abteilungsleiter hatte ein anderes Verständnis davon als mein jetziger Abteilungsleiter, obwohl beide an den Gesprächen teilgenommen haben.

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

Wo liegt das europarechtliche Problem? Europarechtlich muss für ein UVP-pflichtiges Vorhaben die Zulassungsentscheidung materiell und verfahrensrechtlich überprüfbar sein, gerichtlich überprüfbar sein. Was ist das UVP-pflichtige Vorhaben? Errichtung und Betrieb des Endlagers und später auch die Stilllegung. Diese Zulassung muss europarechtlich überprüfbar sein.

Die Frage ist jetzt: Inwieweit prüft die Genehmigungsbehörde umfassend Errichtung und Betrieb an dem Standort, oder ist sie gebunden, weil es der Gesetzgeber teilweise schon vorentschieden hat, mit der Folge, dass die Genehmigungsbehörde bestimmte Aspekte, die sie sonst im Genehmigungsverfahren prüfen müsste, nämlich ob an dem Standort unter standortbezogenen Gesichtspunkten das Endlager sicher betrieben werden kann, nicht mehr prüfen darf? Würde man das Letztere annehmen und es so auslegen, dann hätte man in der Tat ein europarechtliches Rechtsschutzproblem, wenn die Genehmigungsentscheidung nur teilüberprüfbar ist, nämlich nur hinsichtlich der nicht standortbezogenen Aspekte.

Wenn ich das Gesetz so interpretiere, dass es nur festlegt, an welchem Standort das Endlager errichtet werden soll, dies aber unter dem Vorbehalt steht, dass die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen umfassend an diesem Standort im Genehmigungsverfahren erfolgt und dort überprüft werden kann, hätten wir kein europarechtliches Problem.

Vorsitzender Hubert Steinkemper: Das hatte ich vorhin „Standortbenennung“ genannt.

Marita Rickels: Sie würden also hier auf §19 Abs. 1 Satz 2 abstellen, den ich letztes Mal angesprochen hatte und bei dem ich einen Widerspruch zu § 20 Abs. 3 konstruiert hatte. Juristisch ist das vielleicht vorstellbar, aber es ist natürlich politischfachlich ein ganz entscheidendes Problem, weil die Vorstellungen darüber, was im

Standortauswahlverfahren zu prüfen und zu entscheiden ist, in dieser Kommission noch sehr stark auseinander gehen, glaube ich.

MinDir Helmfried Meinel: Anstelle des heutigen Abteilungsleiters würde ich natürlich auch den Ansatz verfolgen, dass das Gesetz so europarechtskonform wie möglich ist, und die entsprechenden Auslegungen vornehmen. Aber damals gab es diese europarechtliche Aussage, die uns jetzt Kopfschmerzen macht, noch nicht. Deswegen waren wir völlig blank, was diesen später erfolgten Vorbehalt angeht, und haben das natürlich nicht mit im Kalkül gehabt.

Ich bin nach wie vor der Auffassung, dass es in der Tat sinnvoll ist, da nichts Neues hineinzugeheimnissen, was es damals so nicht gab. Ich bin dafür, dass man in § 19 Abs. 1 Satz 2 „vorbehaltlich der Entscheidung im Genehmigungsverfahren“ streicht. Das kann man dann machen, wenn man in § 19 Abs. 2, wie es die Mini-AG vorgeschlagen hat, den Bescheid konstituiert, der dann beklagt werden kann. Dann ist die gerichtliche Überprüfbarkeit an dieser Stelle gegeben. Dann kann im eigentlichen Genehmigungsverfahren, wo die technischen Aspekte noch abgearbeitet werden - das musste zum Zeitpunkt der Standortentscheidung ja noch nicht erfolgen -, auf den Vorbehalt verzichtet werden, wie er in § 19 Abs. 1 Satz 2 formuliert ist.

Wenn man das hier stehen ließe und nur in § 19 Abs. 2 den zweiten Satz neu einfügte, wäre hier eine Doppelung gegeben, die aus meiner Sicht zu nicht auflösbaren Widersprüchen führt.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Sie enthält aus meiner Sicht das zentrale Problem, was passiert, wenn da eine andere Entscheidung gefällt wird, wenn sich der Bundestag also für einen anderen Standortvorschlag entscheidet.

MinDir Helmfried Meinel: Aber ist es denn realistisch, dass der Bundestag sagt, es ist nicht der Standort A, sondern der Standort B, wenn vorher

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

die gesamten Abwägungen stattgefunden haben? Das wird doch keine materielle Entscheidung sein; ich kann mir das nicht vorstellen.

Der Bundestag wird allenfalls sagen können: Das Verfahren passt uns politisch nicht, wir gehen wieder zurück. Aber er wird doch nicht eine eigene Standortentscheidung treffen und sagen: Aus dem Katalog verschiedener Standorte ist es der Standort D und nicht der Standort B, der sich aus dem Verfahren ergeben hat. Der Bundestag kann doch allenfalls sagen: Aus diesen und jenen Gründen finden wir das nicht in Ordnung, und wir gehen wieder zu diesem oder jenem Schritt zurück.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Das wären aus meiner Sicht Hinweise für die Klarstellung, denn theoretisch kann er das. Nach dem derzeit gültigen Gesetz könnte er das machen. Da entstünde dann das Problem, weil das nach dem derzeitigen Gesetz dann nicht überprüfbar ist, aber nach Europarecht die abschließende Standortentscheidung vollumfänglich überprüfbar sein muss.

Das ist der Widerspruch; so habe ich das verstanden. Wir haben jetzt die Aufgabe, die vollumfängliche Überprüfbarkeit der Standortentscheidung verwaltungsorganisatorisch so vorzubereiten, dass sie möglich ist und dass nicht eine Bundestagsentscheidung diese in eine andere Form bringen kann, denn diese müsste dann auch wieder vollumfänglich überprüfbar sein. Das ist sie aber nicht, weil sie ja eine Legalentscheidung ist. Das ist der Widerspruch.

Insofern ist unser Vorschlag, diese klarstellende Bewertung in § 20 Abs. 3 aufzunehmen, wie es gerade andiskutiert worden ist, und dann in § 19 Abs. 2 die vollumfängliche Überprüfbarkeit des bis dahin gelaufenen Verfahrens mit dem Standortvorschlag zu ermöglichen. Das ist der Vorschlag, jetzt mal als Nichtjurist gesprochen.

Prof. Dr. Gerd Jäger: Das würde aber nicht zu dem passen, was Herr Hart ausgeführt hat, wenn

ich ihn richtig verstanden habe. Herr Hart, Ihre Erläuterung habe ich so verstanden, dass das StandAG, mal losgelöst von den Interpretationen, die möglicherweise in die falsche Richtung gehen, sehr wohl europarechtskonform ist. Wenn das richtig ist, dann wäre das, was Sie vorschlagen, schon Kategorie B in unserer Systematik, nämlich ein zusätzlicher Rechtsschutz, der nicht zwingend aus der europarechtlichen Anforderung abgeleitet werden kann.

Wir sollten uns zunächst voll darauf konzentrieren - das war der Hinweis von Herrn Kanitz -: Was müssen wir tun, um europarechtskonform zu sein? Alles andere sollten wir davon trennen. Natürlich werden wir über weitere Rechtsschutzmöglichkeiten und deren Vorteile und Nachteile diskutieren. Aber das hat eine andere Qualität. Die müssen wir auch in der Gesamtschau sehen, auch mit den Themen, die wir in der Arbeitsgruppe 1 diskutieren, wie Interventionsrechte. Das muss man insgesamt im Prozess sehen.

Wir sollten uns also in der jetzigen Diskussion auf die Frage konzentrieren: Was ist zwingend europarechtlich notwendig? Da sehe ich noch eine gewisse Diskrepanz in den Bewertungen, ob wir ein Europarechtsproblem haben oder nicht.

(Abg. Sylvia Kotting-Uhl: Ja, klar!)

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Die Gutachten haben herausgefunden: Wir haben ein Europarechtsproblem. Das sollten wir jetzt nicht noch einmal infrage stellen; das ist gegeben. Hinter diesen Stand sollten wir nicht wieder zurückgehen.

Die Frage ist, die Vollüberprüfbarkeit der abschließenden Standortentscheidung zu ermöglichen, um dieser europarechtswidrigen Situation Abhilfe schaffen zu können. Jetzt ist die Kunst, das mit der Legalentscheidung in Einklang zu bringen. Es zeigt sich ja, dass das nicht so einfach möglich ist. Deswegen ist es auch so wichtig, dass wir das heute intensiv diskutieren.

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

Frau Kotting-Uhl.

Abg. Sylvia Kotting-Uhl: Ich als Nichtjuristin habe inzwischen den Eindruck, dass wir mit allen Vorschlägen nicht vollständig aus dem Dilemma herauskommen. Das Dilemma ist, dass wir die Legalplanung wollen. Ich bin auch nicht bereit, davon abzugehen, weil wir diese Legitimität und auch diese Selbstvergewisserung des Gesetzgebers auf dieses Verfahren immer wieder brauchen, auch am Schluss brauchen.

Wir haben es seinerzeit mit § 20 Abs. 3 schön gelöst, indem wir gesagt haben: Die Standortentscheidung ist verbindlich. Aber nach dieser UVP-Novellierung geht es einfach nicht, dass dieser Satz unerklärt oder uneingeschränkt so dasteht. Wir sind nun in diesem Dilemma, dass wir diese letztendliche Entscheidung überprüfbar machen müssen.

Ich glaube, der Vorschlag der Geschäftsstelle ist bisher am zielführendsten. Wir können es nur so lösen, dass wir diese letztendliche Entscheidung des Bundestages in ihrer Bedeutung etwas einschränken. Das wird so sein. Wenn man das vorher überprüft, also die Entscheidung des BfE der Klagemöglichkeit zuführt und dann womöglich eine Klage kommt, wird sie hoffentlich abgewiesen. Denn sie kann ja nur zum Ziel führen, wenn wir tatsächlich in diesem Verfahren, das wir so gut wie irgend möglich durchführen wollen, doch Fehler gemacht haben.

Wenn das Verfahren gut war und es trotzdem eine Klage gibt, wird sie vermutlich nicht zum Ziel führen, aber dann liegt die Entscheidung nicht mehr mit einem so großem Gewicht beim Bundestag, sondern der Bundestag legitimiert sozusagen nur noch und gibt seinen Stempel da drauf. Das würde ich aber auch nicht unterbewerten. Auch das ist noch mal ein Akt, der dem Ganzen etwas verleiht.

Deswegen hat dann die Legalplanung nicht mehr das Gewicht, wie es ursprünglich gedacht war,

aber das ist vielleicht auch nicht das Entscheidende. Das Entscheidende ist vielmehr, dass wir diesen Rechtschutz zugestehen und dass man trotzdem am Ende, bevor das Suchverfahren losgeht, die Entscheidung des Bundestages hat, der sich dann für diesen Standort auch ausspricht.

Natürlich gibt es dann theoretisch die Möglichkeit, dass sich der Bundestag für etwas anderes ausspricht, aber diese Möglichkeit gibt es immer, ob mit oder ohne Rechtschutzverfahren vorher. Ich glaube, ein kluger Bundestag würde das niemals tun. Wenn das Verfahren bis dahin sauber, transparent, gut durchgeführt worden ist und die Ergebnisse der untertägigen Erkundung wirklich nachvollziehbar sind, dann wird das der Bundestag in seiner Klugheit nicht tun. Insofern, glaube ich, ist dieser Vorschlag der Geschäftsstelle das, was am ehesten zum Ziel führt.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Herr Fischer.

Dr. h. c. Bernhard Fischer: Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Das Dilemma ist ja wohl, dass wir mit der Entbindung der gesetzlichen Entscheidung die absolut letzte rechtliche Entscheidung ganz ans Ende stellen, auch ans Ende des Genehmigungsverfahrens, und damit im Zweifelsfall, wenn dort eine Entscheidung gegen diesen Standort fällt, wieder ganz am Anfang stehen und auch die vorherige Entscheidung des Bundestages an dieser Stelle keine Rolle mehr spielt.

Das UVP-pflichtige Verfahren ist ja unser Genehmigungsverfahren, das Genehmigungsverfahren des Baus, des Betriebs des Endlagers, was ja eigentlich nach der gesetzlichen Entscheidung stattfindet.

Die Frage, die sich für mich stellt, ist: Schaffen wir es, die Überprüfbarkeit, die das UVP-Gesetz fordert, schon in einer Maßnahme anzusiedeln, bevor wir die gesetzliche Entscheidung fällen? Das wäre aus meiner Sicht die Abhilfe, dass wir eine Art UVP-Entscheidung vor der gesetzlichen Entscheidung haben, die dann auch überprüfbar

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

ist. Dann hätten wir zumindest den Standort gesichert. Wir müssten dann im Genehmigungsverfahren auf die Alternativenprüfung, auf die es letztendlich nachher hinausläuft, verzichten können. Es ist ja immer die Frage: habt ihr genügend Alternativen geprüft? Das wäre an und für sich das, was uns hilft.

Wie gesagt, wenn wir es andersherum machen, dass wir die Gesetzesentscheidung abschwächen und die Entscheidung ganz an den Schluss schieben, laufen wir Gefahr, dass das ganze schöne Verfahren inklusive der Standortfindung im gesetzlichen Verfahren obsolet wird und durch Gerichtsentscheid nichtig gemacht wird, und wir fangen wieder von vorne an. Das ist zumindest mein Verständnis.

MinDir Helmfried Meinel: Aber genau darum geht es ja auch. Deswegen ist der Teil B auch für mich weniger Kür, also Addon, sondern mehr Teil der Lösung für den Teil A.

Ursprünglich war ja daran gedacht, dass in der Tat der Bundestag entscheidet. In § 20 Abs. 2 steht ja: „unter Abwägung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange durch ein Bundesgesetz entschieden.“ Aber natürlich hat nie jemand daran gedacht, als wir damals das Gesetz konzipiert haben, dass der Bundestag „frei Schnauze“ zwischen verschiedenen Standortalternativen entscheidet, sondern natürlich ist diese Entscheidung vorbereitet. Deswegen gibt es § 20 Abs. 1, dass das Bundesministerium überprüft, dass das Standortauswahlverfahren nach den Anforderungen und Kriterien des Gesetzes durchgeführt wurde. Davor hat ja schon materiell die eigentliche Abwägung in § 19 stattfinden sollen.

Jetzt überlegen wir - das ist der Vorschlag der Mini-AG -, in § 19 Abs. 2 einen Bescheid einzuführen, der dann gerichtlich überprüfbar ist, um die gerichtliche Überprüfbarkeit an dieser Stelle festzulegen und damit auch den europarechtlichen Normen Genüge zu tun.

Frau Kotting-Uhl sagte gerade, dass es sich um eine leichte, aber hinnehmbare Einschränkung des Bundestags handeln würde. Das ist zwar formal eine deutliche Einschränkung, materiell wäre es aber nie als Einschränkung zu verstehen gewesen, weil wir damals nicht daran gedacht hatten, dass der Bundestag tatsächlich eine Wahlentscheidung zwischen den verschiedenen Alternativen trifft, die ihm da vorgelegt werden, sondern letztendlich die Instanz ist, die dem Verfahren, wie es bis dahin stattgefunden hat, Legitimität, Vertrauen und Akzeptanz verleiht.

Diesen Schritt gäbe es ja nach wie vor, auch wenn der Bundestag dann letztendlich nur entscheiden kann: Ich akzeptiere diese im Bescheid festgelegte Standortentscheidung und finde, dass das dahinterliegende Verfahren dem entspricht, was wir uns als Gesetzgeber vorgestellt haben. Alle Abwägungen haben entsprechend stattgefunden; das können wir nachvollziehen. Dann kann das als Gesetz beschlossen werden. Es war vorher schon auch gerichtlich überprüfbar gewesen; dann hat es diese Legitimität.

Anderenfalls müsste der Bundestag das zurückweisen, und dann müsste an einem früheren Schritt wieder angefangen werden und das wieder aufgegriffen werden. Insofern hat der Bundestag hier eine echte Wahlentscheidung und ist nicht nur einfach „Abnicker“ eines Prozesses, der vorher stattgefunden hat.

Von der politischen Folge her, glaube ich, wäre dies eine Lösung, die dem ursprünglich Gewollten unter Beachtung der neu hinzugekommenen europarechtlichen Regulierungen am besten Genüge tun würde.

Wenn wir so weit kommen, dann kann man sich in der Tat überlegen, ob § 20 Abs. 1 tatsächlich notwendig ist. Wenn vorher schon die Behörde einen Bescheid erlassen hat, der beklagt werden kann, muss dann tatsächlich das Bundesumweltministerium noch einmal diese Überprüfung vornehmen, wie sie hier vorgesehen ist? Vielleicht

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

wäre das eine Anregung an Herrn Hart, zu prüfen, ob dann, wenn wir einen Schritt davor in § 19 eingelegt haben, § 20 Abs. 1 noch notwendig ist. Er war ja vorher dazu gedacht, um ein Bindeglied zwischen der damals nicht überprüfbaren Behördenentscheidung und der Bundestagsentscheidung zu schaffen.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Ich glaube, es wird jetzt langsam klarer, wo die Problematik liegt.

Ich glaube, dass wir in das Gesetz oder in die Erläuterungen noch aufnehmen müssen, wie die derzeitige Bundestagsentscheidung in § 20 zu sehen ist. Wenn etwas abschließend durch einen Bundestagsbeschluss unterstützt wird, ist das natürlich für das Verfahren selbst eine große Hilfe. Ich glaube, dass es sozusagen einen positiven Strang geben muss, bei dem man sagen kann: Es hat ein Verfahren gegeben, es hat einen Bescheid gegeben, es hat eine gerichtliche Überprüfbarkeit gegeben, und es hat eine darauf aufbauende Legitimation durch den Deutschen Bundestag gegeben. Das wäre das optimale Verfahren, wo man sagen würde: Der Deutsche Bundestag bestätigt abschließend das, was auch gerichtlich überprüft worden ist und was von der Behörde festgestellt worden ist und bei dem alle sich auf diesen Weg begeben haben und an diesem Punkt des Verfahrens sind. Das wäre das Optimale.

Das andere ist, wenn der Deutsche Bundestag sagt - das würde ich aus der Sicht des Eigenverständnisses des Deutschen Bundestages auch nachvollziehen können -: Ich kann das ja dann nur noch „abnicken“; das ist nicht zielführend.

Es müsste also auch noch erläutert oder organisiert werden, wie die Vorgehensweise ist, wenn der Deutsche Bundestag das nicht legitimiert. Es könnte sein, dass der Deutsche Bundestag mit dem bis dahin gelaufenen Verfahren nicht einverstanden ist oder zum Beispiel noch Alternativen geprüft sehen möchte. Wie wäre dann der Rücksprung?

Denn europarechtlich kann es nicht sein, dass der Deutsche Bundestag dann sagt: Der Standort A ist durch das Verfahren ausgewählt worden, er ist durch Bescheid festgestellt worden, er ist durch eine gerichtliche Überprüfung bestandskräftig geblieben, aber wir nehmen den Standort B. Das geht nicht. Dieser Standort müsste aus meiner Sicht noch einmal vollumfänglich rechtlich überprüft werden können. Das kann er aber nicht, weil es ein Gesetz ist. Dieser Vorgang wäre also nicht möglich.

Deswegen müssten aus meiner Sicht erläuternde Festlegungen getroffen werden - an welcher Stelle auch immer -, wie dieser Bundestagsbeschluss in § 20 zu sehen ist. Da gibt es die positive Variante, was ich nach wie vor für sehr unterstützenswert halte und auch für das Gesamtverfahren sehr hilfreich ist, wenn am Ende der Deutsche Bundestag sagt, dahinter stehen wir, das ist das richtige Vorgehen.

Das würde ich also nach wie vor sehr unterstützen. Aber wir brauchen noch eine Erläuterung oder eine Ausstiegsvariante, wenn er das nicht tut, damit wir wieder in die europarechtliche Kompatibilität hineingeraten, dass die abschließende Entscheidung vollumfänglich überprüfbar sein muss.

So ist jetzt meine Wahrnehmung. Daraufhin haben sich ganz viele gemeldet. Herr Steinkemper zunächst.

Vorsitzender Hubert Steinkemper: Ich habe noch eine Frage an das BMUB, um mir sicher zu sein, dass wir vermeiden, hier juristische Spiegelfechtereien vorzunehmen, natürlich in wohlmeinendster Absicht.

Frau Kotting-Uhl hat ja einen Vorschlag gemacht - arbeitet an § 19 -, Herr Meinel hat das ausdrücklich unterstützt mit dem Ziel, eine Entscheidung nach § 20 durch den Bundestag, die darauf aufbaut, in europarechtskonformer Weise zu bewerkstelligen.

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

Meine Frage an die Europarechtsspezialisten ist jetzt: Wäre mit einer solchen Vorgehensweise das europarechtliche Problem der Legalentscheidung in europarechtskonformer Weise gelöst, oder hängt die Lösung letztendlich davon ab, welchen Regelungswert ich der Legalentscheidung zuweise?

Herr Hart hat das vorhin ausgeführt: einmal Regelungswert einschließlich sicherer Betrieb unter standortbezogenen Gesichtspunkten oder Regelungswert nur unter dem Gesichtspunkt der Standortbenennung unter Offenhaltung der Überprüfbarkeit der anlagenbezogenen und standortbezogenen Gesichtspunkte im Genehmigungsverfahren. Das ist für mich die zentrale Frage. Wenn wir dazu keine Antwort erarbeiten, haben wir möglicherweise auf Sand gebaut.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Herr Hart, Sie wurden direkt angesprochen.

MinDirig Peter Hart (BMUB): Ich möchte noch einmal den Gesichtspunkt von Herrn Meinel aufgreifen. Das, was Herr Meinel ausgeführt hat, wäre auch ein Modell, das die europarechtlichen Zweifel lösen würde. Es würde in gewisser Weise die Strukturen verändern. Ich versuche jetzt mal, es in anderen Worten zu sagen: In Wirklichkeit ist dieser Bescheid des BfE nach § 19 ein Standortvorbescheid, der gerichtlich überprüfbar wäre. Das würde der UVP-Richtlinie genügen. Das Gesetz wäre allerdings in der Tat hinterher, was es im belgischen Recht mal bei Flughäfen gab, nur noch eine Art Ratifikationsgesetz. Die Wirksamkeit des Bescheides ist am Ende davon abhängig, dass der Gesetzgeber ihn bestätigt. Das wäre dann europarechtskonform.

Prof. Dr. Gerd Jäger: Jetzt noch eine Check-Frage von der anderen Seite: Herr Hart, ohne diese Lösung mit den klarstellenden Vorschlägen, die hier noch zu konkretisieren wären, wären wir also nicht europarechtskonform?

Oder gibt es nach wie vor auch eine Interpretationsmöglichkeit des StandAG - immer unterstellt, § 20 Abs. 3 wird entweder gelöscht oder durch Klarstellung ergänzt -, europarechtskonform zu sein?

MinDirig Peter Hart (BMUB): Wenn ich unterstelle, dass § 20 Abs. 3 nicht gelöscht wird, würde ich aus heutiger Sicht - ich weiß nicht, wie das Europarecht in 10 oder in 15 Jahren aussehen wird - empfehlen, ihn in der Verwaltungspraxis so zu interpretieren, dass er keine Vorwegnahmen des Genehmigungsverfahrens enthält, dass es also einen Auftrag an die Behörde gibt, an einem bestimmten Standort ein Verfahren durchzuführen, aber keine Vorwegnahme von Elementen der Genehmigung schon durch das Gesetz erfolgt ist.

Das wäre eben anders, wenn ich vor dem abschließenden Standortgesetz einen Bescheid im Verfahren konstruiere, mit der Bindungswirkung eines Vorbescheides, und dieser gerichtlich überprüfbar wäre.

Prof. Dr. Gerd Jäger: Ganz entscheidend wäre aus meiner Sicht in der Tat die inhaltliche Frage: Was wird denn da überprüft? Unbestritten ist im Genehmigungsverfahren natürlich die konkrete Ausgestaltung des Endlagers zu genehmigen, mit allem, was dazugehört. Das kann man ja auch per Gesetz nicht vorwegnehmen. Es war jedenfalls mein Verständnis, dass die Standortentscheidung immer die Bedingung hat, dass der Standort später den Anforderungen des Atomgesetzes genügen muss. Ansonsten war das eine schöne Standortentscheidung, aber am Ende wird es keine tragfähige Lösung.

Die Frage ist: Was fehlt dann in diesem Genehmigungsverfahren? Möglicherweise ist es der Alternativenvergleich, der jetzt vorgezogen werden soll.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Das Genehmigungsverfahren muss natürlich dem Atomgesetz

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

entsprechen; das ist völlig klar. Das ist, glaube ich, unstrittig. Entscheidend ist jetzt auf dem Weg dahin, wie die abschließende Standortentscheidung einer vollumfänglichen gerichtlichen Überprüfbarkeit zugeführt werden kann und dass das nicht durch eine Legalentscheidung sozusagen außer Kraft gesetzt werden kann. Ich glaube, das ist die entscheidende Frage.

MinDir Helmfried Meinel: Dann rege ich zusammenfassend an, dass wir in § 19 Abs. 2, dem Vorschlag der Mini-AG folgend, eine Ergänzung vornehmen und dass wir in § 19 Abs. 1 Satz 2 den Vorbehalt der Entscheidung im Genehmigungsverfahren herausnehmen. Das sollte man zumindest verschärft prüfen.

Wahrscheinlich ist § 20 Abs. 1 in der jetzigen Fassung überflüssig, und in § 20 Abs. 2 dürfte man dann nicht sagen: „Über den Standortvorschlag wird unter Abwägung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange durch ein Bundesgesetz entschieden“, sondern: „Es wird über den Standortvorschlag nach § 19 Abs. 1 entschieden.“ Dann haben wir an dieser Stelle Klarheit und haben die Doppeldeutigkeiten, die aus der bisherigen Denktradition entstünden, wenn wir § 19 Abs. 2 nachbesserten, im Wesentlichen bereinigt.

Vorsitzender Hubert Steinkemper: Ich möchte auf die Bemerkungen von Herrn Hart eingehen und fragen, ob ich ihn so richtig verstanden habe. Ich habe das so verstanden: Herr Hart sagt, wir modifizieren § 19, und zwar in dem Sinne, dass klar wird, dass § 19 eine behördliche Entscheidung trifft, und diese behördliche Entscheidung ist rechtlich ein sogenannter Vorbescheid. Dementsprechend wird dieser sogenannte Vorbescheid, wenn der Bundestag sich dazu bereitfindet, durch Bundesgesetz bestätigt.

Ein Vorbescheid bedeutet, dass nach den Erkenntnissen, die sorgfältig geprüft worden sind usw., mit Blick auf das weitere Verfahren eine behördliche Festlegung erfolgt, bestärkt durch

den Bundestag, die sagt: Nach allem, was wir geprüft haben und erkannt haben, ist zu erwarten, dass die Entscheidung in die Richtung geht. Wir bekennen uns dazu und legen das durch Vorbescheid fest. Diese Festlegung durch Vorbescheid hat die Folge, dass derjenige, der meint, der Vorbescheid sei unzutreffend oder rechtswidrig, sich dagegen auch wehren kann und Klage erheben kann.

Vom Ende her gesehen: Der Vorbescheid bindet auch ein abschließendes Genehmigungsverfahren, solange und soweit er nicht durch neuere Erkenntnisse oder Fehleinschätzungen überholt wird, die den Vorbescheid obsolet erscheinen lassen. Das ist ein bekanntes Verfahren im Genehmigungsverfahren von Kernkraftwerken, wo sich eine Vielzahl von Genehmigungen, Teilgenehmigungen anschließen; da arbeitet man auch mit Vorbescheiden.

Wenn der Vorbescheid im Genehmigungsverfahren vorliegt, dann aber einer Prüfung unterzogen wird und sich nicht aufrechterhalten lässt, bedeutet das, dass auch die standortbezogenen Gesichtspunkte im Genehmigungsverfahren geprüft werden könnten und geprüft werden müssten, aber nur insoweit, als der Vorbescheid nicht weiterhin Maß gibt, aus den genannten spezifischen Gründen.

Herr Hart, habe ich es so richtig verstanden?

MinDirig Peter Hart (BMUB): Das kann ich kurz mit Ja beantworten.

Prof. Dr. Gerd Jäger: Ich möchte da noch mal anknüpfen, um wirklich sicher zu sein, dass ich das gleiche Verständnis habe. „Vorbescheid“ suggeriert ja, dass es ein vorläufiger Bescheid ist. Deswegen die Nachfrage: Dieser Bescheid muss bezogen auf den Standort endgültig sein, was das Verfahren angeht, das bis dahin durchgeführt worden ist?

(MinDir Helmfried Meinel: Ja, was sonst?)

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

Dann ist die Frage ja: Was überprüft das Gericht? Das gesamte Verfahren bis zur letzten Bundestagsentscheidung oder darüber hinaus? Das sei mal dahingestellt, aber das wäre dann gerichtlich, rechtlich gesehen, der abschließende Standortentscheid.

Vorsitzender Hubert Steinkemper: Die Genehmigungsentscheidung.

Prof. Dr. Gerd Jäger: Natürlich unter der Bedingung, dass das Genehmigungsverfahren, das sich anschließt, erfolgreich ist. Aber bezogen auf die Standortauswahl ist es abschließend, das heißt: Welche Kriterien sind wann wie angewendet worden und mit welchem Ergebnis am Ende zu diesem Vorbescheid geführt worden?

In der Folge wird natürlich ein Genehmigungsverfahren durchzuführen sein, und wenn das nicht erfolgreich ist, sei es, dass sich im Genehmigungsverfahren schon Probleme auftun oder das Gerichtsverfahren dies im Nachhinein, bezogen auf das Genehmigungsverfahren, dann zeigt, ist natürlich der Standortvorbescheid obsolet. Aber bezogen auf die Auswahl des Standortes muss das die abschließende Entscheidung sein.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Die Problematik ist, dass derzeit hinter dieser Behördenentscheidung eine Legalentscheidung steht, die diesen Vorbescheid dann optimalerweise in ein Gesetz gießt. Wenn sie das nicht tut, dann stellen sich die Fragen.

Wenn alles ganz normal läuft, das Standortauswahlverfahren ordnungsgemäß abgelaufen ist, per Bescheid festgestellt ist, gerichtlich überprüft ist, dann ins Standortgenehmigungsverfahren geht, auch im Genehmigungsverfahren geschaut wird, dass alles in Ordnung ist, dann ist das alles prima. Es ist nur dann ein Problem, wenn zwischen dem Standortauswahlverfahren und dem Genehmigungsverfahren eine differenzierte oder weitergehende oder andere Entscheidung getrof-

fen wird. Die ist meiner Ansicht nach nicht möglich, wenn sie nicht einer gerichtlichen Überprüfbarkeit zugeführt wird.

Dr. h. c. Bernhard Fischer: Ich glaube, das war nicht das Thema. Das Thema war, jetzt mal aus einer anderen Perspektive betrachtet, dass wir nicht im Genehmigungsverfahren, wo wir die Standortbedingungen klären, wie gebaut wird und wie betrieben wird, noch einmal eine Überprüfung des Standortauswahlverfahrens vornehmen, die Kriterien noch einmal überprüfen. Das war, glaube ich, das, was Herr Jäger zum Ausdruck bringen wollte.

Wenn es geht, dass man das so macht, könnte das eine Lösung sein, denke ich.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Herr Meinel, Sie haben die Lösung.

MinDir Helmfried Meinel: Dafür haben wir § 20 Abs. 3. Der war dafür gedacht, nur noch die technischen Fragen zu klären, aber nicht mehr die Standortfragen zu klären. Der ist jetzt im Nachhinein, wenn wir die andere Lösung treffen, sozusagen Gold wert.

Ich will aber zur Ehrenrettung des belgischen Verfahrens, wie ich es jetzt von Herrn Hart gelernt habe, noch sagen, dass der Bundestag nicht nur einfach stumpf den Beschluss bescheidet, den das BfE getroffen hat und der vor Gericht hoffentlich Bestand hatte, wenn er beklagt wurde, sondern in Satz 2 von § 20 Abs. 2 steht ja auch - das muss natürlich stehen bleiben -: Zu den von der Bundesregierung vorzulegenden - das mit „Bewertung“ muss man vielleicht ein bisschen anders machen - und erforderlichen Unterlagen gehören insbesondere ein zusammenfassender Bericht über die Ergebnisse des Standortauswahlverfahrens, die Beratungsergebnisse des gesellschaftlichen Begleitgremiums und die Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung.

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

Hier wird sozusagen in der Gesamtwürdigung der Prozess angeschaut, die verschiedenen Berichte werden zusammengestellt, und im Lichte dieser Erkenntnisse entscheidet der Bundestag dann über diesen Vorbescheid, sodass nicht nur einfach technisch nachvollzogen wird, was die Behörde vorher schon entschieden hat und was vor Gericht Bestand hatte.

In der Tat kann es dann im abschließenden Genehmigungsverfahren nur noch um die technischen Aspekte gehen und nicht mehr einen Rücksprung in eine erneute Überprüfung des Standortes geben.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Ich glaube, wir haben eine gute Diskussion gehabt. Ich glaube, vieles ist klarer geworden. Ich glaube, wir haben auch einigermaßen ein Meinungsbild, was das Standortauswahlverfahren und die Genehmigung des Standortes betrifft, was das Zusammenspiel zwischen Bescheid und Legalentscheidung im Besonderen betrifft.

Ich denke, dass wir als AG 2 und als Vorsitzende und Geschäftsstelle jetzt versuchen müssen, das weiter aufzuarbeiten. Da werden wir uns des UfU bedienen, die ja auch in der Vorbereitung sind, was die wissenschaftliche Aufarbeitung des Themenbereichs Rechtsschutz betrifft.

Insofern werden wir an diesem Thema weiterarbeiten müssen und die Papiere weiter konkretisieren.

Das waren aber nur die Fragestellungen zu § 20 und § 19. Was bedeutet das nun für § 17?

In § 17 ist jetzt schon eine ähnliche Regelung enthalten, wie wir sie für § 19 vorgesehen haben. Wir haben gesagt - da darf ich jetzt nicht als Vorsitzender, sondern als BUND sprechen -, es ist zielführend und zweckmäßig, wesentliche Zwischenergebnisse des Standortauswahlverfahrens auch immer mal wieder in einer behördlichen Entscheidung zusammenzufassen und einer

rechtlichen Überprüfbarkeit zuzuführen, um sozusagen die Rücksprünge nicht zu groß und zu lange in die Vergangenheit reichend werden zu lassen.

Deswegen wäre jetzt die Frage: Was bedeuten die Diskussionen von gerade eben für § 17? Das würde ich als Nächstes aufrufen wollen. Herr Jäger.

Prof. Dr. Gerd Jäger: Die logische Konsequenz wäre aus meiner Sicht, dass § 17 entfällt, indem man diesen Schritt auf § 20 verlagert. Denn man muss ja Folgendes insgesamt bewerten: Ist dieser Prozess tatsächlich noch handhabbar und auch, was den Zeitablauf betrifft - wir müssen ja an die Zwischenläger denken -, am Ende tatsächlich zielführend?

Dann muss man abwägen, wie viele gerichtliche Überprüfungsmöglichkeiten man hat. Natürlich bringt jede gerichtliche Überprüfungsmöglichkeit mehr Rechtssicherheit und damit auch Sicherheit für die folgenden Schritte; das sehe ich auch. Aber man muss natürlich die Überprüfungen, die ja immer das Anhalten des Prozesses darstellen, in Summe bewerten.

Aus der Diskussion eben kann man ja auch ableiten, dass die Bundestagsentscheidungen natürlich eine wichtige Signalwirkung haben, aber im Ergebnis nur eine Rücksprungmöglichkeit, nicht ein Overtaken eines gerichtlichen Ergebnisses darstellen. Das wird es nie geben.

Insofern wäre meine Konsequenz in der Tat, dass wir auf § 17 verzichten können, weil das nunmehr auf § 20 verlagert ist.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Schauen wir uns einmal ganz praktisch an, wie das dann später abläuft: Wir haben ein Auswahlverfahren, bei dem wir uns zunächst auf die Auswahl von Regionen konzentrieren, bei dem wir uns auf die

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

Auswahl von obertägiger Erkundung konzentrieren und bei dem wir dann in § 17 an die unterirdische Erkundung kommen.

Wenn Sie eine unterirdische Erkundung machen wollen, werden Sie einen rechtlichen Zugriff auf das Eigentum des dort Betroffenen haben müssen. Das kann die öffentliche Hand sein, das kann auch jemand sein, der das zulässt. Man kann sich aber auch vorstellen, dass der eine oder andere sagt: Bei mir bohrt ihr auf keinen Fall, weil das mein Eigentum ist und weil ihr bisher folgende Fehler gemacht habt.

Das kann er aber nicht und nicht in ausreichendem Maße und mit interessanten rechtlichen Fragestellungen, wenn Sie § 17 streichen. Deswegen würde ich sehr dafür werben wollen, in der Transparenz und in der Sicherheit des Ablaufs des Verfahrens § 17 zu belassen.

Dort ist ja eine ähnliche Situation: Wir haben ein, wie wir hoffen, qualitativ sehr gutes, öffentlich getragenes Verfahren bis zu diesem Moment. Sie kommen dann zum Eigentümer und wollen bei dem etwas machen, und er bekommt das sozusagen als Gesetz auf den Tisch gelegt. Wenn wir die Überprüfbarkeit an dieser Stelle wegnehmen, kann er das einer rechtlichen Überprüfung nicht zuführen, weil der Deutsche Bundestag das beschlossen hat.

Ich will nur auf die Problematik hinweisen. Ich denke, es ist wichtig, dass wir es hier diskutieren. Wir sollten uns wirklich gut überlegen, wie wir damit umgehen.

Ich habe jetzt Händeaufzeigen initiiert. Frau Rickels und Herr Jäger.

Marita Rickels: Herr Brunsmeier, ich glaube, es ist ein Missverständnis, dass der Eigentümer im Fall des Beginns der unterirdischen Erkundung rechtlich geschützt ist, wenn wir § 17 streichen.

Die unterirdische Erkundung würde ja, genau wie die oberirdische Erkundung, nach den Vorschriften des Bundesberggesetzes laufen. Natürlich sind Betriebsplanzulassungen beklagbar, und wenn ich in Eigentumsrechte eingreife, sind ja enteignungsrechtliche Schritte erforderlich, die natürlich auch beklagbar sind.

Es gibt also reichlich Rechtsschutzmöglichkeiten für die betroffenen Rechtsinhaber, sodass es unter diesem Gesichtspunkt des Rechtsschutzes in § 17 nicht noch ausdrücklich bedarf.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Ich widerspreche Ihnen ungern - da ich hier den Vorsitz habe, ist das jetzt etwas unglücklich -, aber wir haben ja genau diese Fragestellung im Garzweiler-Verfahren gehabt.

Wenn durch Gesetz festgelegt ist, dass auf meinem Grundstück eine unterirdische Erkundung stattgefunden hat, dann kann ich nicht mehr das Ob überprüfen lassen, sondern ich kann nur noch überprüfen, ob der Bohrer da nicht irgendwelche Schäden verursacht und ob das an der Stelle aus diesen und jenen fachlichen Gründen nicht möglich ist.

Ich kann nicht mehr das Ob überprüfen, ob das alles bisher richtig gemacht worden ist, ob hier gebohrt werden darf, sondern ich kann nur noch das Wie überprüfen und ob das nach dem Wie hier möglich ist. Insofern ist das schon die ganz zentrale Frage.

Wir stehen wieder vor dem Punkt, ob es nicht klug ist, das Verfahren bis dahin abzusichern, um im Genehmigungsverfahren für die unterirdische Erkundung an dem Ort die Voraussetzungen zu haben, dass das nach einer Überprüfung der bis dahin gelaufenen Sache möglich ist und unterstützt wird, genau wie wir das jetzt bei §§ 19, 20 entsprechend geregelt haben. Es spricht vieles dafür. Es spricht möglicherweise auch etwas dagegen. Wir sollten es diskutieren. Ich

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

denke, es ist wichtig, dass es hier heute auf dem Tisch ist.

Jetzt Herr Jäger und dann Herr Fischer.

Prof. Dr. Gerd Jäger: Ich will die Frage mal so formulieren: Wenn wir in § 17 die Rechtsschutzmöglichkeit tatsächlich beließen, inwieweit würde uns das bei der operativen Umsetzung der untertägigen Erkundungen tatsächlich zusätzliche Rechtsmittel ersparen bzw. Rechtssicherheit geben? Diese Frage müssten wir uns wirklich vornehmen.

Dr. h. c. Bernhard Fischer: Für mich stellt sich auch die Frage, was wir in diesen Schritten überprüfen wollen oder überprüfen können.

Den Gesamtprozess der Auswahl werden wir, wie wir es gerade eben diskutiert haben, in § 19 überprüfen. Da haben wir den gesamten Prozess. Jetzt können wir ihn natürlich in einzelne Stückchen unterteilen. Wir können ihn in § 17 prüfen, wir können ihn in § 14 prüfen; vielleicht können wir ihn auch am Anfang noch mal prüfen. Das ist aus meiner Sicht am Ende nicht praktikabel.

Insofern glaube ich, dass es richtig ist, sich hier den Punkt zu suchen, wo wir den Prozess in Gänze überprüfen, und an dieser Stelle möglicherweise noch mal zu schauen, was an sonstigen Möglichkeiten für Grundstückseigentümer gegeben ist. Das vermag ich nicht zu sagen; da kenne ich mich zu wenig aus.

Ich glaube auch nicht, dass es an dieser Stelle darum geht, den Standortprozess zu überprüfen. Wenn wir ihn im Prozessablauf verankern wollen, dann gehört er an die Stelle, wo wir sagen: Jetzt haben wir ihn komplett und haben ihn auch komplett zu überprüfen.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Ich spreche noch einmal aktiv dagegen, weil ich glaube, dass es dem Standortauswahlverfahren sehr gut tun

würde, wenn es sich immer wieder selbst versichern kann, dass man auf dem richtigen Wege ist.

Ich glaube, es geht auch nicht um die Frage, ob das möglicherweise in nicht gebotener Höhe das Verfahren verzögert, denn die Verzögerung kann sowieso stattfinden. Der Eigentümer hätte ja dann nur die Möglichkeit, über einen verfassungsrechtlichen Überprüfungsversuch zu sagen: Das Gesetz, das die Bohrung auf meinem Grund beschlossen hat, ist aus diesen und jenen Gründen nicht ordnungsgemäß zustande gekommen. Das heißt, diese Überprüfung wird wahrscheinlich sowieso stattfinden.

Sie hätte allerdings eine ganz andere Qualität in dem Verfahren, wenn die Qualität des Verfahrens bei dem Bescheid für die Stellen der unterirdischen Erkundung schon mal einer rechtlichen Überprüfung zugeführt worden wäre. Dann wäre diese Frage schon abgeprüft, die uns möglicherweise dann im verfassungsrechtlichen Verfahren wieder trifft. Deswegen glaube ich, dass es sehr hilfreich und wirksam wäre, dieses im Verfahren sich selbst auch immer wieder zu versichern, und zwar in einer Form, wie wir sie eben bei §§ 19 und 20 besprochen haben, nach der es mit Unterstützung des Gesetzgebers auch immer wieder eine politische und eine verwaltungsrechtliche Absicherung gibt, die diesem Verfahren sehr gut täte.

Dazu habe ich einfach eine vollständig andere Meinung; da bitte ich um Verständnis. Ich glaube, dass das für das Verfahren sehr hilfreich ist und sehr gut wäre, und wir uns jetzt natürlich überlegen müssen, wie wir damit weiter umgehen und wie wir versuchen sollten, da ein gemeinsames Vorgehen weiter zu organisieren.

Herr Meinel und Herr Jäger haben sich gemeldet.

MinDir Helmfried Meinel: Ich will eine Lanze dafür brechen, den Bescheid und die Überprüfbarkeit des Bescheides in § 17 Abs. 4 dem

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

Grunde nach beizubehalten, aber möglicherweise eine kleine Modifikation einzuführen.

Hier sind tatsächlich erstmals konkrete Rechte Dritter betroffen. Da ist es in der Tat sinnvoll, eine gerichtliche Überprüfbarkeit vorzusehen. Aber vielleicht sollte man es auch wirklich auf diesen Auswahlprozess, also dort, wo die Rechte Dritter betroffen sind, begrenzen, sodass es sich nicht auch auf das beziehen kann - da ist die jetzige Formulierung vielleicht ein bisschen offen -, was in §§ 15 und 16 beschrieben ist, nämlich die Festlegung von standortbezogenen Erkundungsprogrammen und Prüfkriterien und auch die obertägige Erkundung, weil das eher in den Bereich der wissenschaftlichen Abarbeitung gehört.

Was ich mir nicht vorstellen kann, ist, dass, wenn die Kommission über Kriterien beraten hat und der Bundestag diese Kriterien beschlossen hat, das irgendwann wieder aufgerollt wird und gerichtlich überprüft wird. Damit wäre letztendlich auch die Kommissionsarbeit desavouiert.

Daher ist es vielleicht sinnvoll, noch einmal darüber nachzudenken. Das ist vielleicht auch eine Möglichkeit für Sie, dem besser näherzutreten zu können, wenn man die gerichtliche Überprüfbarkeit der Auswahl für die untertägige Erkundung belässt, es aber tatsächlich auf diesen Aspekt begrenzt und nicht auf das, was davor an Verfahrensschritten genannt ist, die ja übrigens auch gesetzlich festgelegt sind und eigentlich der gerichtlichen Überprüfbarkeit materiell auch nicht mehr zugänglich sind.

Prof. Dr. Gerd Jäger: Herr Brunsmeier, ich finde, Sie haben mit Recht die Kernpunkte des Abwägungsprozesses genannt. Es ist in der Tat auf der einen Seite positiv zu bewerten, wenn wir früh Rechtssicherheit bekommen. Es ist auf der anderen Seite schon so, dass der Prozess am Ende doch Gefahr läuft, länger zu werden und im Ernstfall sogar zu scheitern. Das muss man einfach mal so sehen. Da werden Sie sofort sagen, er wird nur dann scheitern, wenn er vorher

schlecht gemacht ist, also hat man das in der Hand. Aber es gibt natürlich auch gewisse Unwägbarkeiten.

Aus meiner Sicht wäre sehr wichtig - ich würde unterstützen, was Herr Meinel gerade ausgeführt hat -, dass man sehr konkret definiert, was in § 17 einer gerichtlichen Überprüfung unterzogen werden soll, um Klarheit zu haben.

Was aus meiner Sicht, gerade um diese Abwägung vornehmen zu können, auch ganz wesentlich wäre: Was schwebt uns denn vor, was die Anzahl der Instanzen angeht?

(Abg. Sylvia Kotting-Uhl: Das steht ja drin! Einmal!)

Einmal, ja. Aber ich weiß ja nicht, was noch alles so kommt.

Wenn hier jetzt schon bestätigt wird, dass, wenn wir über Rechtschutz sprechen, immer nur eine Instanz gemeint ist, dann wäre das schon ein wichtiges Ergebnis, das wir so festhalten sollten. Denn wir reden ja über veränderten und möglicherweise neugestalteten Rechtschutz.

Wenn wir von einer Instanz ausgehen, hat das den großen Vorteil, dass es immer das gleiche Gericht ist, das sich damit beschäftigt. Das wäre ansonsten auch eine potenzielle Quelle für Diskussionen, wenn es unterschiedliche Gerichte sind.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Herr Kanitz und Frau Kotting-Uhl.

Abg. Steffen Kanitz: Herr Brunsmeier, da haben wir in der Tat unterschiedliche Auffassungen. Das sollten wir hier auch ganz offen diskutieren. Ihr Wortbeitrag macht den Eindruck, als würden Sie davon ausgehen, dass mehr Klagemöglichkeiten automatisch mehr Transparenz und mehr Unterstützung in der Öffentlichkeit bedeuten würden. Das sehe ich komplett anders.

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

Ich glaube, unsere Aufgabe als Gesetzgeber und auch als Kommission ist es, in der Tat ein sauberes und überprüfbares Verfahren aufzustellen, aber die Hürden für jedes möglicherweise betroffene Individuum eben nicht so niedrig wie möglich zu setzen, sondern so hoch wie möglich. Das möchte ich ganz klar sagen.

Wir haben jetzt über die Frage der untertägigen Erkundung und § 17 gesprochen, und Frau Rickels hat sich auf das Bergrecht bezogen. Was gilt denn eigentlich bezogen auf Garzweiler? Sie sagen, Garzweiler war ein Problem, weil es ein Gesetz gegeben hat und insofern der Grundstückseigentümer nicht mehr in der Lage war, das zu überprüfen. Dazu würde mich eine Stellungnahme des BMUB interessieren.

Ich glaube, dass die grundsätzlichen Eigentumsrechte in Deutschland relativ groß sind und dass es nicht so einfach ist, dagegen als Gesetzgeber vorzugehen und zu enteignen. Insofern würde mich schon interessieren, ob und inwiefern der geltende Rechtsrahmen ausreichend ist, um dem Individuum, das dann persönlich betroffen ist, die Möglichkeit zu geben, gegen eine Entscheidung vorzugehen.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Ich darf ganz kurz darauf antworten: Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass das Bundesberggesetz und das Vorgehen in dieser Art verfassungswidrig sind - ganz einfach. Aber das ist nicht mehr zum Zuge gekommen, weil unser Grundstück abgebagert war. Das ist also entschieden. Deswegen werbe ich auch an dieser Stelle sehr dafür, es in § 17 zu behandeln - da folge ich jetzt Herrn Jäger: natürlich mit einer entsprechenden Eingrenzung, was an dieser Stelle überprüft werden kann -, weil der Eigentümer die verfassungsrechtliche Überprüfbarkeit dann ohnehin hat.

Das heißt, aus meiner Sicht ist das ein sehr hilfreicher Vorschrift, sage ich jetzt einmal, um dort nicht möglicherweise verfassungsrechtlich zu

scheitern, wie das bei Garzweiler tatsächlich passiert ist, es sich nur in der Sache erledigt hatte. Das wird aber beim Standortauswahlverfahren nicht so sein; da bin ich mir sicher. Das wird sich an der Stelle noch nicht erledigt haben.

Abg. Sylvia Kotting-Uhl: Wir sind uns, glaube ich, einig, dass der Prozess, der bei diesem Verfahren gewonnen werden muss, der gesellschaftspolitische ist. Wir haben da eine komplexe Gemengelage, wenn es dann mal soweit ist, auch gerade an diesem Punkt. Bei der Auswahl für die untertägige Erkundung wird es dann ernst, noch ernster als im Schritt vorher.

Die Frage, über die man mit Fug und Recht streiten kann, ist: Was ist die beste Gemengelage von Instrumenten und Möglichkeiten, um die betroffenen Regionen, Kommunen dazu zu bringen, sich möglichst intensiv mit dieser Sache auseinanderzusetzen, auch untereinander, und wie bekommt man auch auf die Verfahrensträger den besten Druck ausgeübt? Damit meine ich jetzt wirklich den besten Druck, also nicht so viel, dass sie sich nur noch in Gegenwehr verhalten, aber auch nicht zu wenig, sodass es anfängt, über diesen langen Zeitraum irgendwann mal ein bisschen zu schleifen.

Ich bin mir da auch nicht sicher; das will ich zugestehen. Wir wollen ja jetzt über die Öffentlichkeitsbeteiligung Einspruchsrechte gewähren, dass man an einem Punkt sagen kann: Stopp, damit bin ich jetzt nicht einverstanden. Das muss noch mal einen Schritt zurück; das muss ich noch mal alles sehen. Das führt man dann durch, aber es gibt keine Sicherheit, dass am Ende nicht doch noch einer sagt: Ich klage dagegen, ich bin immer noch nicht überzeugt. Das ist alles möglich.

Ich bin trotzdem eine große Anhängerin davon, diesem gesellschaftspolitischen Prozess eine große Befugnis zu geben. Ich vertraue letztlich auf die Vernunft von Menschen, obwohl ich persönlich bei dem Endlagersuchverfahren zurzeit

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

das Gegenteil erfahre. Deswegen bin ich auch oft so froh, dass der Prozess wirklich lange dauern wird. Ich vertraue darauf, dass, wenn Menschen sich wirklich mit etwas befassen und auch einverstanden sind, sich die Gegenpositionen anzuhören, da vernünftige Dinge herauskommen.

Da haben wir dann einen Prozess, zuerst die allgemeinen Regionen, dann die übertägige Erkundung und dann die untertägige Erkundung. Das heißt, die Menschen, die sich damit befassen und die da die Wortführer sind, haben sich schon länger damit befasst. Da vertraue ich darauf, dass schon eine ganze Menge Wissen vorhanden ist.

Ich glaube, dass die Möglichkeit, an dieser Stelle einen Rechtschutz aufzunehmen, ein Restrisiko hat - hier ausnahmsweise einmal positiv bewertet -, aber trotzdem dem Verfahren höchstwahrscheinlich nicht schaden wird. Ich glaube auf der anderen Seite, dass die Freiheit, noch einmal zu einem Instrument zu greifen, in der Gesamtheit einen Druck ausübt, damit angemessen umzugehen.

Das sind ja dann Regionen und später Kommunen, die sich mit dieser ganzen Sache schon über Jahre auseinandersetzen. Das sind nicht irgendwelche, die plötzlich dazukommen und sagen: So geht es nicht.

Ich plädiere dafür, diesen Rechtschutz hier nicht herauszunehmen, auch deswegen, weil er hier schon drinsteht. Es ist immer schwierig, etwas wegzunehmen, was man schon mal hat. Das erregt sofort Misstrauen. Und zu sagen, wir haben es jetzt an einer anderen Stelle, wird das nicht wegfeigen.

Ich sehe auch, dass es das Verfahren verlängern kann, wenn es schlecht läuft, aber ich glaube, dass gerade aus dem Wissen, dass es das Verfahren verlängern wird, jedes Instrument dann auch Druck ausübt auf ein wirklich unbezweifelbares Verfahren. Das ist doch das, was wir am Ende

haben wollen. Wir wollen ein Verfahren, das so gut durchgeführt wird, dass keine Zweifel daran offenbleiben. Meine Erfahrung aus immerhin schon einigen Jahrzehnten auf dieser Welt sagt mir, dass solche Möglichkeiten im Hintergrund durchaus hilfreich sind, um das Verfahren gut durchzuführen.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Herr Hart, Sie hatten sich gemeldet.

MinDirig Peter Hart (BMUB): Vielen Dank. Ich war ja vorhin direkt gefragt worden. Zunächst zur Garzweiler-Entscheidung: Ich weiß nicht, ob wir die gleiche meinen. Die Garzweiler-Entscheidung betraf aus meiner Sicht die Interpretation des Drittschutzes von bergrechtlichen Rahmenbetriebsplänen. Das hat eigentlich nicht unmittelbar etwas mit unserem Thema zu tun.

Mit unserem Thema hat Folgendes zu tun: Wenn im Zuge von Erkundungsmaßnahmen Zwangseingriffe erforderlich wären, das heißt zwangsweise auf Grundstücke zugegriffen werden müsste, würde es ein Enteignungsverfahren geben, bei dem natürlich selbstverständlich Rechtsschutz besteht.

Auch ansonsten müssen Erkundungsmaßnahmen grundsätzlich öffentlich-rechtliche Vorschriften einhalten und können sogar UVP-pflichtige Vorhaben sein, die im Hinblick darauf anfechtbar sind, ob die Art der Durchführung der Erkundung die Vorschriften einhält.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Vielen Dank für den Hinweis. Die drittschützende Wirkung ist an dieser Stelle geklärt, finde ich jedenfalls, durch das verfassungsrechtliche Urteil.

Die Klagemöglichkeit ist sowieso gegeben, allerdings in einer etwas anderen Fassung, als wenn es über § 17 mit einschränkenden Bedingungen im Sinne eines eher qualitativen und optimalen und gesellschaftspolitisch getragenen Verfahrens gegeben wäre. Insofern spricht das aus meiner

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

Sicht sehr dafür, das mit den Hinweisen von Herrn Meinel so zu regeln.

Herr Jäger ist der Nächste.

Prof. Dr. Gerd Jäger: Frau Kotting-Uhl, ich stimme mit Ihnen überein, dass der gesellschaftspolitische Prozess die größten Herausforderungen bringt. Das ist auch neu. Da wollen wir ja etwas leisten, was allgemein diesen Prozess nach vorne bringt. Das wird die größte Herausforderung sein.

Frau Kotting-Uhl, Sie haben die positive Wirkung des Verfahrens dargestellt, die ich auch nachvollziehen kann. Aber wenn Menschen wissen, dass sie am Ende noch die Möglichkeit haben, dort ein ganz scharfes Schwert in die Hand zu nehmen, sprich: den Rechtsschutz über die Gerichte geltend zu machen, dann hat das zwei Effekte: einmal für diejenigen, die handeln und davon möglicherweise negativ betroffen sind, sprich: die Verfahrensträger, dass sie sich besondere Mühe geben, und möglicherweise auch bei den beteiligten Bürgern, dass sie sagen: Bevor ich dieses Mittel einsetze, versuche ich es doch an anderer Stelle mit den Möglichkeiten, die mir jetzt geboten werden.

Das ist sicherlich der gute Mensch; an den glaube ich auch. Aber die sind nicht alleine da. Jetzt komme ich zu meinem Punkt, Frau Kotting-Uhl: Ich könnte mir auch vorstellen, dass unser gesellschaftspolitischer Prozess in der Qualität leidet, wenn wir mehr Rechtsschutzmöglichkeiten einräumen, weil die nicht so am Gemeinwohl orientierten Menschen dann sagen: Warum soll ich mir diese Mühe machen? Das bekommen wir ja jetzt schon als Feedback, dass es eine große Mühe ist, sich mit einem solchen Thema zu befassen, zu Veranstaltungen zu gehen, ein hochkomplexes Thema durchzukneten.

Die Menschen könnten dann sagen: Da warte ich doch mal ab, bis der Zug in die Nähe kommt, die für mich sehr unangenehm wäre. Dann gibt es

ein Instrument; darauf kann man dann zurückgreifen. Ich kann mir alles, was da im Vorfeld angeboten wird, schenken. Das ist viel effektiver. Maximal gehe ich mal da hin, um zu hören, welche Argumente ich am Ende in diesem Schritt verwenden kann. Aber mich aktiv einzubringen, Feedback zu geben, Fehler, die im Prozess entstehen, möglichst zeitnah beseitigen zu können, daran habe ich gar kein Interesse. Ich mache das alles am Ende geltend.

Auch diese Facette sollte man durchaus abwägen, wenn wir am Ende zu der Frage kommen, wie viel Rechtsschutz es an welcher Stelle gibt.

Ich sehe Ihren Punkt, dass man das nicht ohne weiteres entfallen lassen kann. Aber wir würden § 17 nicht entfallen lassen, wir würden ihn nur auf § 19 verlagern.

MinDir Helmfried Meinel: Ich möchte Ihnen nicht einreden, dass dann schon niemand klagen wird, wenn man ein ordentliches Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren macht. Das ist aber auch gar nicht so sehr der Punkt, sondern der Punkt ist doch, ob eine solche Klage von den Klägern gewonnen wird oder von der Behörde gewonnen wird. Würde er von den Klägern gewonnen werden, dann würde vermutlich auch, wenn nach § 19 geklagt wird, der Prozess verloren gehen, und dann wäre der Schaden erheblich größer. Insofern stimmt das schon mit der Qualitätssicherung.

Es geht darum, den Prozess bis dahin so gut durchgearbeitet zu haben, dass er auch vor Gericht besteht. Es sind an dieser Stelle ja nicht nur die Kläger wichtig, sondern es ist auch die Öffentlichkeit, die eine solche Klage begleitet. Wenn es eine gute Öffentlichkeitsbeteiligung gegeben hat und wenn sich im Prozess zeigt, dass die Behörde sauber gearbeitet hat und der Vorhabenträger vorher gut erkundet hat, dann wird das sicherlich auch ein Abbild in der Öffentlichkeit

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

sein: Es ist ein Unterschied, ob die großen Treckerdemos zur Begleitung des Prozesses stattfinden oder etwas kleinere Demos stattfinden.

Daher glaube ich schon, dass es hilfreich ist, sich dem hier zu unterziehen. Es ist auch ein Akt der Qualitätssicherung. Ich würde es allerdings, wie ich es in dem Vorschlag vorhin schon gemacht habe, auf diesen einen Aspekt begrenzen. Aber ich glaube, dass dies insgesamt hilfreich ist, nicht im Sinne einer absoluten Verfahrensbeschleunigung, sondern nur dann einer Verfahrensbeschleunigung, wenn sich hinterher herausstellt, dass nicht gut genug gearbeitet worden ist, und dann ein erheblicher Rückschritt, auch zeitlicher Rückschritt, zu verzeichnen wäre.

Prof. Dr. Gerd Jäger: Natürlich spielt Qualitätssicherung eine große Rolle. Ich möchte dazu in Erinnerung rufen: In der Arbeitsgruppe 1 diskutieren wir über Nachprüfrechte, über Vorschläge, die Referenden bedeuten. Das heißt, auf unterschiedlichsten Ebenen würden Bürger gefragt. Ich bin sehr skeptisch, ob das zum Tragen kommt, aber wir haben eben vor, an vielen Stellen qualitätssichernde Elemente einzubauen.

Wir müssen das schon im Kontext sehen. Wenn wir die Arbeitshypothese hätten, dass der Prozess möglicherweise doch einige Fragezeichen übrig lässt, dann würde die gerichtliche Überprüfung an dieser Stelle spätestens Klarheit bringen. Aber meine Arbeitshypothese ist jedenfalls: Wir gehen davon aus, dass das ordentlich gemacht wird. Man kann nicht überall so viel Qualitätssicherung einbauen, dass am Ende vor lauter Qualitätssicherung kein Prozess mehr stattfindet, wenn ich das mal überpointiert sagen darf.

Dr. h. c. Bernhard Fischer: Ich will das unterstützen und vielleicht noch verstärken. Wir hatten am vergangenen Freitag wieder einen Workshop mit den Regionen. Dort haben wir uns mit den zwei Gremien auseinandergesetzt, die den Prozess begleiten sollen, das gesellschaftliche

Begleitgremium auf der einen Seite und der neu geschaffene Rat der Regionen, der sich da ja auch einschalten soll. Beide Gremien haben dort explizit gefordert, dass sie auch fachlich volle Unterstützung haben wollen, sprich: Expertenwissen usw. Insofern ist Qualitätssicherung an dieser Stelle natürlich ein großer Wunsch.

Was sie nicht gefordert haben, war dass die ganze Zeit auch noch ein Begleitgremium Gerichte dabeisitzt. Diese Forderung hatten wir noch nicht. Das war jetzt ein bisschen provokativ, aber ich denke, es ist in diesem Prozess schon sehr stark implementiert, dass wir da eine durchaus qualitativ hochwertige Sicherung haben.

Ich glaube, dass wir sogar gute Argumente hätten, die Verschiebung des Überprüfungsschrittes von § 17 nach § 19 zu machen, denn bei § 19 stehen wir kurz vor einer finalen Entscheidung. Wir würden im Grunde genommen die Überprüfung, die in § 17 implementiert war, eher qualitativ aufwerten, indem sie tatsächlich den letzten Schritt überprüfbar macht. Es dürfte uns in der Kommunikation nicht allzu schwerfallen, das positiv darzustellen.

Vorsitzender Hubert Steinkemper: Es ist nicht das erste Mal, dass ich mich in die Richtung geäußert habe, dass nach wie vor bei mir eine erhebliche Skepsis bleibt gegenüber dem Vorschlag, mit § 19 unter Verbleib des § 17 insgesamt zwei Rechtsschutzmöglichkeiten zu implementieren. Das Für und Wider haben wir diskutiert, aber bei mir bleibt auch nach allem, was wir erörtert haben, eine gewisse Skepsis, so vorzugehen. Ich nenne zwei Stichworte: Das eine sind die Verlängerungs- und Verzögerungsmöglichkeiten, die damit verbunden sind; da gibt es auch Gegenargumente.

Das Zweite ist - Herr Hart hat es vorhin angesprochen -: Man sollte nicht denken, dass die im Standortauswahlgesetz vorgesehenen wenigen -

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

in Anführungsstrichen - Rechtsschutzmöglichkeiten die einzigen wären, die die Auswahl und das Vorhaben betreffen. Hinzu kommen eine Vielzahl spezialgesetzlicher Zulassungsverfahren jedweder Art, Rahmenbetriebspläne, bergrechtliche Betriebspläne, andere Zulassungen, Enteignungsverfahren usw., die auch unter dem Gesichtspunkt des Rechtsschutzes zu betrachten sind. Wir haben also einen Strauß von Rechtsschutzmöglichkeiten, ohne das jetzt überpointieren zu wollen.

Herr Meinel, könnten Sie Ihren Vorschlag, § 17 zu begrenzen, noch einmal wiederholen? Das habe ich vorhin nicht bekommen, da ich mal kurz außerhalb des Saales sein musste.

MinDir Helmfried Meinel: Es ging darum, hier klarzustellen, dass die gerichtliche Überprüfbarkeit des Bescheides sich nur auf § 17 bezieht, aber nicht auf die vorherigen Paragraphen. Die Auswahl der obertägigen Erkundung oder des Prüfprogramms und der Kriterien möchte ich da nicht gerichtlich überprüfbar haben wollen.

Gerade bei den Kriterien kann ich mir überhaupt nicht vorstellen, dass sie noch einmal gerichtlich überprüfbar sind. Das ist eine wissenschaftliche Erarbeitung, die in einem gesellschaftlichen Kontext stattfindet, durch die Kommission gemacht wird und durch Bundestag und Bundesrat durch Gesetz beschlossen werden soll. Da kann ich mir nicht vorstellen, dass es sinnvoll ist, das noch einmal gerichtlich überprüfbar zu haben.

Das ist in der Diskussion jetzt offen. Insoweit würde ich Herrn Jäger und Herrn Fischer zustimmen, dass es doch sehr viel ist, was man dann möglicherweise wieder aufrollen würde. Eine konkrete Betroffenheit Dritter ist erst bei § 17, bei der Auswahl der untertägigen Erkundung, damit verbunden, und deswegen ist es sinnvoll, hier noch mal hineinzugehen, aber nicht in den davorliegenden Prozessschritten, die eigentlich keine konkrete Betroffenheit auslösen. Das war für mich das Argument.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Es gibt keine weiteren Wortmeldungen. Vielen Dank für die spannende Diskussion.

Ich schlage vor, dass wir die Geschäftsstelle bitten, die Möglichkeiten aufzulisten, mit möglichen Ergebnissen aus der Diskussion heute, aus den Hinweisen von Herrn Kanitz, von Herrn Jäger oder von Herrn Meinel. In der nächsten Sitzung sollten wir schauen, auf welche Punkte man sich einigen kann und wozu man dann sagen kann: Das ist ein gemeinsames Bild aus der AG 2, das wir in die Kommission berichten. Möglicherweise gibt es auch den einen oder anderen Punkt, wo wir sagen, das wird unterschiedlich gesehen, und wir müssen es dann zur Entscheidung in die Kommission tragen. Wenn die Argumente gut dokumentiert sind, müsste man es auch so aufbereitet in die Kommission bringen können, um dort abschließend zu entscheiden, wie damit umgegangen werden soll.

Das war eine inhaltlich für mich sehr bereichernde Diskussion, die vieles, glaube ich, klarer gemacht hat. Die Argumente sind, glaube ich, gut ausgetauscht worden. Wir haben die herzliche Bitte an die Geschäftsstelle, uns zu unterstützen, das entsprechend für die nächste Sitzung vorzubereiten.

Prof. Dr. Gerd Jäger: Volle Zustimmung zu diesem Vorgehen, aber ich habe noch eine Konkretisierung: Zum einen sollte man in der Tat bei diesen verschiedenen Varianten jeweils definieren, was gerichtlich überprüft wird.

Zum Zweiten würde mir persönlich sehr helfen, wenn wir in irgendeiner Form ein besseres Gefühl dafür bekommen, was ansonsten an spezialgesetzlichen Rechtsschutzmöglichkeiten in jedem Fall zu berücksichtigen ist. Wenn man das Verfahren bei der obertägigen Erkundung und bei der untertägigen Erkundung durchläuft, welche Rechtsschutzmöglichkeiten der betroffenen Dritten wird es denn geben? Dann bekommen wir ein besseres Gefühl dafür, in welchem Kontext

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

eine neu zu diskutierende bzw. eine zu belassende Rechtsschutzmöglichkeit steht.

Ich weiß nicht, wer das machen kann, aber ich würde es gerne als Aufgabe vorschlagen.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Gut. Wir haben jetzt noch weitere nicht leicht verdauliche Kost auf der Agenda. Die Frage ist, ob wir das noch vor der Mittagspause besprechen oder ob wir jetzt erst einmal eine kurze Mittagspause machen. Ich sehe allgemeinen Bedarf nach einer kurzen Mittagspause.

Ich schlage vor, dass wir uns um 13 Uhr hier wieder treffen und dann weitermachen. Vielen Dank.

(Unterbrechung von 12:39 bis 13:07 Uhr)

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Ich eröffne die Sitzung wieder. Wir sind noch bei TOP 4, Rechtsschutz. Wir haben zwei Papiere gut bearbeitet. Es gibt noch ein drittes Papier, nämlich die Stellungnahme des BMUB zu § 11 Abs. 3 des Standortauswahlgesetzes. Dazu gab es einige Hinweise aus der Anhörung und aus den Gutachten, die uns zum StandAG zur Verfügung gestellt wurden.

Herr Hart, würden Sie uns bitte kurz Ihre Stellungnahme, die wir auch schriftlich vorliegen haben, erläutern, damit wir dann in die Diskussion darüber eintreten können?

MinDirig Peter Hart (BMUB): Vielen Dank, Herr Brunsmeier. Auf Ihre Bitte hin haben wir Ihnen ein kurzes Papier zu der Frage geschickt, ob es im Hinblick auf die Verweisung auf das UVP-Gesetz im Standortauswahlgesetz rechtliche Schwierigkeiten, Lücken und Defizite gibt.

Das Standortauswahlgesetz enthält in § 11 Abs. 3 einen redaktionellen Fehler. Dort gibt es eine fal-

sche Verweisung. Es wird auf § 17 Abs. 3 verwiesen. Es müsste § 18 sein. Das ist ein reines Redaktionsversehen.

Inhaltlich sind wir der Auffassung, dass es keinen zwingenden Änderungsbedarf im Standortauswahlgesetz gibt. Kurz zur Begründung: Die Entscheidung über die obertägige Erkundung und die Entscheidung über die untertägige Erkundung sind nach dem UVP-Gesetz SUP-pflichtige Entscheidungen. Die Standortentscheidung ist nach dem Standortauswahlgesetz eine UVP-pflichtige Entscheidung. Folglich sind nach den Regelungen im UVPG - das enthält sowohl Regelungen für die Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen, UVP, wie auch strategischer Umweltprüfungen, SUP - die Vorschriften dieses Gesetzes immer ergänzend neben dem Fachrecht anzuwenden.

Das Fachrecht muss keine Regelungen zur Durchführung von UVP und SUP enthalten, weil diese aus dem UVP-Gesetz folgen. Die Konsequenz ist: Überall dort, wo das Standortauswahlgesetz keine Aussage trifft, sind ergänzend die Verfahrensvorschriften des UVPG anwendbar.

Das Standortauswahlgesetz enthält an einer Stelle einen Verweis auf die Anwendbarkeit des UVPG, und zwar in § 11 Abs. 3. Das ist ein Punkt zu der Frage, wie grenzüberschreitende Behördenbeteiligungen durchzuführen sind. Dieser Verweis ist aus unserer Sicht überflüssig. Wenn er gestrichen würde, würden gleichwohl die hier zitierten Vorschriften des UVP-Gesetzes über die grenzüberschreitende Beteiligung zur Anwendung kommen.

Ich hoffe, damit habe ich das, was wir Ihnen geschickt haben, kurz auf den Punkt gebracht.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Vielen Dank. Ich habe das jetzt so verstanden: Es gibt eine kleine redaktionelle Frage, die wir in unserer Arbeit zu Vorschlägen für eine Überarbeitung des

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

StandAG gern aufgreifen würden, um einen redaktionellen Fehler zu heilen.

Wir würden die weiterführenden Hinweise zu der grenzüberschreitenden Beteiligung für verzichtbar erklären, weil sie durch das UVP-Gesetz sowieso vorhanden sind und wir sie an dieser Stelle nicht mehr bräuchten. Insofern wäre der Vorschlag, dass es gestrichen wird.

Gibt es Hinweise, Vorschläge, Meinungen dazu? Das sehe ich nicht. Schweigen deute ich immer als Zustimmung. Dann wäre es der einvernehmliche Vorschlag der AG 2, in diesem Sinne vorzugehen. Darf ich das zusammenfassend so festhalten? Kein Widerspruch. Gut. Dann haben wir das sehr schnell abgearbeitet und hätten es vielleicht doch noch vor der Mittagspause geschafft.

Wir werden also zum einen den Bericht der Vorsitzenden zur Vorlage in der Kommission im Lichte der heutigen Diskussion etwas aktualisieren.

Zum anderen bitten wir die Geschäftsstelle, zu §§ 17, 19 und 20 die einzelnen Punkte, die wir heute diskutiert haben, zusammenzuführen und die Argumente dafür oder dagegen zusammenzustellen, sodass wir auf dieser Basis in der nächsten Arbeitsgruppensitzung weiterdiskutieren können.

Können wir TOP 4 damit verlassen? Gut. Herzlichen Dank für die spannende Diskussion.

Wir kommen zu:

Tagesordnungspunkt 5

Dokumentationen:

- Veränderungssperre:

Abschließende Beratung des Dokumentationsentwurfs des UfU

- Exportverbot:

Erste Beratung des Dokumentationsentwurfs des Ufu

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Das greift das auf, was ich einleitend zum Thema Behördenstruktur sagte. Wir haben in unserer Arbeitsgruppe bestimmte Dokumente auf bestimmten Stufen der Behandlung. Wir haben Ihnen das Dokument zur Veränderungssperre schon zukommen lassen. Gibt es zu dieser Dokumentation zum Thema Veränderungssperre aus Ihrer Sicht noch Hinweise? Oder können wir das heute als AG 2 als den Dokumentationsteil für den Themenbereich Veränderungssperre feststellen?

Auch hier gilt: Wir haben das schon einmal herumgeschickt. Sie hatten freundlicherweise auch darauf reagiert. Ich denke, in diesem Fall haben wir alles übernommen. Wir haben alle Hinweise von Ihnen, Herr Fischer und Herr Jäger, übernommen. Deshalb die Frage: Gibt es zu dieser Vorlage aus Ihrer Sicht weitere Hinweise, oder können wir das heute hier einvernehmlich so feststellen? Keine weiteren Hinweise.

Dann würde ich gern für das Protokoll festhalten, dass wir uns ganz herzlich beim UfU-Institut dafür bedanken, dass Sie die Dokumentation zum Thema Veränderungssperre so zusammengeführt haben. Das ist die Grundlage für die Erarbeitung des Themenfeldes für den Entwurf des Endberichtes.

Es gibt eine weitere Dokumentation des UfU, die wir noch nicht beraten haben und die Ihnen noch nicht abschließend vorlag. Es geht um das Thema Exportverbot. Auch darüber haben wir vielfach und intensiv diskutiert. Herzlichen

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

Dank an das UfU, dass jetzt ein erster Entwurf zum Thema Exportverbot vorliegt.

Gibt es aus Ihrer Sicht Beratungs-, Diskussionsbedarf, Hinweise zu dem vorgelegten Papier? Wenn es keine gibt, freuen wir uns sehr und bedanken uns. Das ist das größte Lob an das UfU, wenn kein weiterer Diskussionsbedarf besteht. Herzlichen Dank, dass wir auch dieses Thema jetzt gutachterlich abgesichert und als Grundlage zur Verfügung haben. Auch hierfür gilt, dass wir diesen Teil für den Endbericht der Kommission vorbereiten werden.

Damit haben wir TOP 5 schon abgehandelt. Herzlichen Dank. Ich habe nicht erwartet, dass es so schnell geht.

Wir fahren fort mit:

Tagesordnungspunkt 6
Gesetzliche Verankerung von Regeln zur Öffentlichkeitsbeteiligung (AG 1)

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Ich glaube, wir haben heute - im Standortauswahlgesetz von hinten beginnend - §§ 20 und 19 gut und abschließend diskutiert, § 17 andiskutiert und § 14 noch nicht begonnen. Wir haben über § 11 und die Öffentlichkeitsbeteiligung im vorgesehenen Standortauswahlgesetz noch Baustellen vor uns, die aber im Wesentlichen nicht von uns vorbereitet werden.

Das heißt, wir haben die missliche Situation, dass eine andere Arbeitsgruppe Formate, Orte und Intensitäten von Öffentlichkeitsbeteiligung diskutiert und vorbereitet und wir diese dann ins Standortauswahlgesetz irgendwie einarbeiten sollten und müssten.

Wir hatten daher Herrn Gassner gebeten, uns einen Bericht über die bisherige Diskussion dazu in der AG 1 zu geben. Herr Gaßner kann heute aber leider nicht anwesend sein. Ich vermute, er muss an der Anhörung teilnehmen, die gerade

parallel läuft. Dafür habe ich ein gewisses Verständnis, weil er auch Mitglied in der KFK ist.

Deshalb ist mein Vorschlag, das auf die nächste Sitzung zu verschieben. Ist das okay? Dann verschiebe ich mit Ihrem Einverständnis Tagesordnungspunkt 6 in die nächste Sitzung der AG 2.

Ich rufe auf:

Tagesordnungspunkt 7
Zusammenarbeit mit anderen AGen (1 und 3)

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Hier haben wir genau das Problem, von dem wir dachten, es mit der AG 1 heute beim TOP 6 gelöst zu bekommen. Wir haben ebenfalls eine Baustelle zur AG 3 hin. Auch dort gibt es Diskussionen und Inhalte, die unsere Arbeit betreffen und berühren.

Wir überlegen, wie wir das organisieren können. Ich glaube, wenn wir uns in die Terminkalender der Mitglieder und den laufenden Prozess einakteten, sind gemeinsame Sitzungen fast nicht mehr möglich. Wir müssten aber den Transport der Informationen und der Sachstände organisieren.

Wir haben gesagt, dass wir das von den Vorsitzenden her offensiv angehen. Das haben wir jetzt im Fall von Herrn Gaßner probiert. Es hat nicht wirklich funktioniert. Das heißt, wir brauchen eine intensivere Verzahnung dieser Arbeit, insbesondere für die Vorbereitung der sich daraus ergebenden notwendigen Punkte für die Arbeit in der AG 2.

Deshalb gab es die Überlegung, ob wir nicht aus unserer Runde Mitglieder benennen können, die stärker an diesem Austausch mitarbeiten und uns gegebenenfalls für die Vorbereitung weiterer Bearbeitungsnotwendigkeiten unterstützend in den aktuellen Sachstand der Diskussion in den beiden anderen Arbeitsgruppen setzen.

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

In der AG 1 und der AG 2 sind Herr Gaßner, Herr Jäger, Frau Kotting-Uhl, Herr Miersch, Herr Untersteller und Herr Zdebel. Herr Jäger ist anwesend. Frau Kotting-Uhl war eben hier. Die Frage ist: Können wir heute etwas in Auftrag geben, das diesen Prozess beflügelt, intensiviert?

In der Arbeitsgruppe 3 sind Herr Fischer, Herr Kanitz und Herr Wenzel. Herr Fischer, Herr Kanitz, ist das ein zweckmäßiges Vorgehen? Kann man sich eine wie auch immer geartete Vorgehensweise vorstellen, dass wir einerseits in den Sachstand der Diskussionen der Arbeitsgruppen versetzt werden und andererseits möglicherweise Hinweise bekommen könnten, was für unsere Diskussion des Standortauswahlgesetzes zielführend, hilfreich, unterstützend sein könnte?

Herr Fischer, bitte.

Dr. h. c. Bernhard Fischer: Ich denke, wenn es darum geht, über den Sachstand zu berichten, ist das ganz einfach. Das kann man tun. Die AG 3 hat morgen eine Sitzung. Insofern ist schon in den Köpfen, was alles vorzubereiten ist. Wichtig wäre, die Punkte herauszuarbeiten, bei denen eine Verbindung zur Evaluierung besteht.

In der Arbeitsgruppe 3 sind wir, glaube ich, momentan noch ein wenig zurück; denn wir sind gerade dabei, intensiv darüber zu diskutieren, wie die Kriterien aussehen und wie der Prozess aussieht, der sich daraus erschließt. Die Kriterien selbst sind nicht im Einzelnen Bestandteil des Gesetzes. Insofern haben wir an dieser Stelle keine große Querverbindung. Die Querverbindung wäre vielleicht eher beim Prozess, wenn dabei etwas herauskommt, was wir dann möglicherweise einspeisen müssen.

Grundsätzlich gibt es die Bereitschaft, von hier aus Themen in die AG 3 hineinzutragen, wenn wir denn welche hätten. Umgekehrt besteht auch die Möglichkeit, hier über das zu berichten, was

in der AG 3 aktuell geschieht, damit wir vielleicht ein wenig effizienter werden und nicht auf gemeinsame Sitzungen oder Abstimmungen mit den Vorsitzenden beschränkt sind. Erfahrungsgemäß sind die Vorsitzenden aller Arbeitsgruppen besonders belastet und mit Terminen nicht sehr frei.

Prof. Dr. Gerd Jäger: Aus der Arbeitsgruppe 1 können wir gerne berichten, wo wir stehen, und identifizieren, wo es Zusammenhänge gibt. Ich habe es eben schon einmal angesprochen: Bei dem Thema Rechtsschutz sollten wir versuchen, den Rechtsschutz im Kontext der Instrumente zu bringen, die wir zusätzlich in dem Beteiligungsverfahren designen. Das heißt, am Ende muss eine Gesamtschau des Prozesses her. Der kommt ganz entscheidend aus der Arbeitsgruppe 3. Das ist sozusagen der technische Prozess, wie er nach Kriterien gesteuert abläuft.

Der Beteiligungsprozess, der in der Arbeitsgruppe 1 definiert wird, ist zu ergänzen, ebenso die Kombination daraus. Rechtsschutzmöglichkeiten müssen dort ebenfalls berücksichtigt werden.

Es wird sicherlich sinnvoll sein, dass wir in der künftigen Arbeit einen Schritt einplanen, bei dem wir das bis dahin vorliegende Ergebnis zusammenführen - das ist der Prozess, von der technischen Seite beginnend, über die Beteiligung bis zu den Rechtsschutzmöglichkeiten -, um uns dann als Kommission ein gemeinsames Bild zu verschaffen, wie wir diesen Prozess hinsichtlich Qualitätssicherung bewerten - wie wir es jetzt diskutiert haben - und hinsichtlich der Frage, ob er eine Chance hat, in welcher Zeit auch immer ein Ergebnis zu erzeugen. Das wäre ein wichtiger Punkt.

In diesem Zusammenhang spielt die Prozessdarstellung eine große Rolle. In der Vorsitzendenrunde ist festgehalten worden, dass die Geschäftsstelle versucht, eine von allen gemeinsam angewendete Prozessdarstellung zu gewinnen. Es wäre sinnvoll, mit der Arbeitsgruppe 3 zunächst

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

einmal die Konzeption zu machen und dann in der Arbeitsgruppe 1 die Beteiligung aufzunehmen. Danach würden wir unsere Rechtsschutzthemen ergänzen müssen.

Noch ein Hinweis: In der Arbeitsgruppe 1 sind wir aktuell - getriggert durch die Frage, welche Einwirkungsmöglichkeiten die Bürgerbeteiligung hat - über einen ursprünglichen Vetoansatz auf ein Interventionsrecht, das jetzt Nachprüfrecht heißt, auf eine Konzeption gekommen, die dann doch wieder Bürgerbefragungen mit sich bringt. Das ist extrem schwierig, um es einmal vorsichtig zu formulieren. Da müssen wir schnellstmöglich zu einem Ergebnis kommen, ob das wirklich taugt oder nicht, ob es zum Ziel führt.

Der zweite Punkt ist für diese Arbeitsgruppe, denke ich, besonders wesentlich: Wir haben erkannt, dass es bei dem Beteiligungsprozess dringend geboten ist, die Akteure und deren Rollen zu definieren. Denn wenn man das Gesetz unter dem Gesichtspunkt liest, wer dort als Akteur genannt ist, bekommt man eine sehr große Vielfalt von Bürgerversammlungen, Bürgerbüros, auch eine regionale Begleitgruppe. Dann hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit von Stellungnahmen im Rahmen von Bürgerversammlungen. Ich zitiere nur das Gesetz.

Es gibt ein gesellschaftliches Begleitgremium. Daneben gibt es die kommunalen Gebietskörperschaften, Grundstückseigentümer, grenzüberschreitende Behörden - eine sehr große Palette, die heute schon im StandAG festgelegt ist. Parallel dazu stellen wir in der Arbeitsgruppe 1 fest, dass ständig neue Begriffe generiert werden. Es gibt jetzt den Rat der Regionen, Regionalkonferenzen - geboren aus Vorstellungen, wie man in den Regionen vielleicht miteinander agieren kann.

Lange Rede, kurzer Sinn: Wir haben ein riesiges Potpourri an Begrifflichkeiten und den dringenden Bedarf identifiziert, diese Rollen nunmehr

zu klären, damit wir daraus in dieser Arbeitsgruppe die Evaluierung des Gesetzes vornehmen können, um die Begrifflichkeiten im Gesetz entsprechend anzupassen.

Wir haben einen Ansatz gewählt, der versucht, zwischen Gesetzgebungsverfahren, den Verwaltungsverfahren und einem Beteiligungsverfahren, das klar definiert ist, zu differenzieren. Es ist auch schon der Begriff „formalisiertes Beteiligungsverfahren“ gefallen. Darüber hinaus gibt es - das ist für die Arbeitsgruppe 1 wesentlich - ein informelles Beteiligungsverfahren. Es gibt immer informelle Prozesse, die begleitend laufen, die man ebenfalls berücksichtigen muss.

Insbesondere in diesen drei Kategorien versuchen wir, die verschiedenen Akteure herauszudestillieren. Wahrscheinlich ist das StandAG eine Mischung aus Akteuren im Gesetzgebungsverfahren, Akteuren im Verwaltungsverfahren und angelegt schon in dem sogenannten formalen Beteiligungsverfahren, ohne dass das im Einzelnen durchdekliniert und zu Ende konzipiert ist. Ich sehe zum Beispiel eine starke Notwendigkeit der Zusammenarbeit zwischen der Arbeitsgruppe 2 und der Arbeitsgruppe 1, wenn es darum geht, diese Akteure darzustellen.

Damit schließt sich der Kreis zu dem, was wir eben diskutiert haben. Wir müssen auch sehen: Was wir zurzeit im Beteiligungsverfahren in der Arbeitsgruppe 1 diskutieren, ist nur ein Ausschnitt dessen, was anschließend im Prozess tatsächlich ablaufen wird.

Ich beginne einmal mit dem Gesetzgebungsverfahren. Es wird Verbändeanhörungen geben. Es gibt sonstige Interaktionen. Die sind nicht neu zu designen; sie stehen fest. Sie sind auch jetzt nicht mehr erwähnt. Wir müssen sie aber berücksichtigen, wenn wir den Gesamtprozess betrachten. Das Gleiche gilt für das Verwaltungsverfahren, dass in speziellen Fachgesetzen - beim Bergrecht ist das angeklungen - bestimmte Rechte verankert sind, die bestimmte Interaktionen von

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

Beteiligten auslösen, die wir bisher noch nicht auf dem Radarschirm hatten.

Auf diese Landschaft müssen wir ein formales, ein definiertes Beteiligungskonzept auflegen. Das wird mit Sicherheit noch Diskussionen zwischen der Arbeitsgruppe 2 und der Arbeitsgruppe 1 bringen, wenn es um die Akteure geht. Das führt wahrscheinlich dazu, dass wir weitere Akteure und Rollen ins Gesetz einbringen, möglicherweise an anderer Stelle welche herausnehmen oder umdefinieren. Das soll in den nächsten Wochen geschehen.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Vielen Dank, Herr Jäger, für den Bericht und dafür, dass wir uns jetzt ungefähr vorstellen können, wie der Diskussionsstand dort ist.

Wir haben unsere nächste Sitzung im Januar. Die Zeit bis dahin vergeht sehr schnell. Deshalb unser Verfahrensvorschlag: Mit Unterstützung der Geschäftsstelle und all dem, was wir zugetragen bekommen haben, auch aus den Protokollen, den Tagesordnungen und den laufenden Diskussionen in den anderen Arbeitsgruppen, werden wir versuchen, so etwas zu identifizieren.

Wir würden vorschlagen, das einzelnen Mitgliedern, die sowohl in dieser als auch in den anderen Arbeitsgruppen sind, mit der herzlichen Bitte zuzusenden, sich das noch einmal prüfend anzuschauen und an uns zurückzuspiegeln, damit wir eine vernünftige Vorlage für die Januarsitzung vorbereiten können.

Sie haben völlig recht: Das wird nicht abschließend sein. Aber vielleicht können wir doch einzelne Punkte daraus identifizieren, die schon so weit diskutiert sind, dass man sie weiterbearbeiten und in den Prozess der Evaluierung und möglicherweise in die Weiterentwicklung des StandAG einfließen lassen könnte.

Für die AG 1 wären das Frau Kotting-Uhl und Herr Jäger. Frau Kotting-Uhl musste uns kurz

einmal verlassen, aber ich habe die Hoffnung, dass ich sie überzeugen kann, dass sie das macht. Ihre Mitarbeiterin lächelt ein wenig. Insofern deute ich das einmal als Zustimmung.

Für die AG 3 schlagen wir Herrn Fischer und Frau Rickels in Vertretung von Herrn Wenzel als Ansprechpartner vor. Wir werden Ihnen unsere Zusammenstellung zukommen lassen, um Ihre Wahrnehmungen und Hinweise aus der Arbeit in den anderen Arbeitsgruppen für unsere Weiterbearbeitung zu bekommen.

Das wäre ein Verfahrensvorschlag, damit wir nicht noch eine gemeinsame Sitzung machen müssen.

Vorsitzender Hubert Steinkemper: Zu dem Verfahrensvorschlag sage ich nichts weiter; den hatten wir ja abgesprochen. Ich finde, wir sollten so vorgehen. Ich habe hier allgemeines Nicken gesehen.

Der Grund, warum ich mich zu Wort gemeldet habe - auch unter dem Eindruck des Berichtes, den Sie gegeben haben, Herr Jäger -, ist: Ich habe große Besorgnis mit Blick auf die Zusammenarbeit und Konkretisierung und Destillierung von gemeinsamen Punkten, was die AG 1, aber auch die AG 3 angeht, und die Aufteilung, wie wir das in eine konsenterte Berichtsform bringen, zumindest was die Aufgabenverteilung angeht. Das setzt voraus, dass wir Dinge diskutiert und Klarheit geschaffen haben, wo der Bericht hingehen soll.

Ich habe sehr aufmerksam zugehört, Herr Jäger, was Sie berichtet haben. Die insinuierte Schlussfolgerung, die ich Ihrem Bericht entnommen habe, teile ich nach dem Bericht. Sie liegt sehr nahe. Die Schlussfolgerung lautet: Es liegt unheimlich viel auf dem Tisch. Wir haben einen herrlichen Blumenstrauß. Nur wissen wir nicht, ob das Astern für den Winter sind oder ob es eine wunderbare Sommerblume aus dem Monat Mai ist, also was in welche Kategorie gehört und

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

wie welcher Aspekt implementiert wird. Das sagen Sie auch.

Ich kann so viele wunderbare Aspekte haben, wie ich will, Gremien und was auch immer. Aber zugleich ist es notwendig, sich mit den anderen Beteiligten darüber Klarheit und eine Linie zu verschaffen: Was bedeutet dieses Gremium? Welche Kompetenzen hat es? Wer setzt es ein? Wer betreut es? Was ist die Folge von Meinungsbildung oder Beschlussfassung in diesen Gremien?

Das hört sich auf den ersten Blick vielleicht einfacher an, als es ist. Aber wenn ich eine Vielzahl von Gremien habe, muss ich untereinander regeln, wer wofür zuständig ist. Wenn ich das nicht tue, gibt es über kurz oder lang einen Riesenärger. Das ist nicht der Sinn der Sache. Wir wollen ja das Verfahren befördern.

Mich beunruhigt das schon. Ich finde den Vorschlag deshalb wirklich gut, dass wir aus dieser Arbeitsgruppe heraus versuchen, weiter die Nägel mit Köpfen zu schmieden.

Ein weiterer Aspekt ist beispielsweise das Stichwort „bestmögliche Sicherheit“. Das hängt mit der AG 3 zusammen, Stichwort „Kriterien“. Solange ich nicht eine gewisse konkretisierte Vorstellung habe, was § 4 StandAG mit den Kriterien meint, welche gesetzlich festzulegen sind und welche sich nicht für gesetzliche Festlegungen eignen, sondern für eine Implementierung in anderer Weise, solange bleiben Fragen offen. Vielleicht ist das aber auch schon der Fall; ich kann es nicht beurteilen. Solange nicht vermittelt werden kann, dass sich die Dinge konkret entwickelt haben und man einen Schritt A vor Schritt B oder C gemacht hat, fällt es mir sehr schwer, mich einzuklinken. Die Zeit läuft, wie gesagt, davon.

Zum Stichwort „Kriterien“ ist ja in dem Vermerk der Mini-AG zum Rechtsschutz am Schluss von Teil B die Frage aufgeworfen: Wie steht es mit

der Überprüfung von Kriterien, die im Gesetz oder in Verfolg des Gesetzes oder in Ergänzung des Gesetzes entwickelt werden? Das ist keine einfache Übung. Ich weiß auch keine Patentantwort darauf.

In dem Vermerk ist ein wenig insinuiert, dass es mit der gerichtlichen Überprüfung etwas schwierig sein dürfte, weil die Kriterien aufgrund des Vorschlags, den diese Kommission gegenüber dem Gesetzgeber macht, zum Teil durch Gesetz festgelegt würden. Man kann sich überlegen, ob es noch eine andere Möglichkeit gibt, das zu einem gegebenen Zeitpunkt noch einmal zu reflektieren, Stichwort - untechnisch gebraucht - „Revisionsklausel“, Überprüfungsmöglichkeiten.

Ich habe einige Unterlagen der AG 3 durchgesehen. Ich hatte den Eindruck, dass dort in dieser Richtung auch etwas überlegt wird. Nur ist es mit dem Überlegen nicht getan. Die Zeit läuft uns davon.

Deshalb nochmals ein zusätzlicher Appell, uns alle Mühe zu geben, dass die Dinge Schritt für Schritt im Sinne einer Klärung vorangebracht werden.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Vielen Dank, Herr Steinkemper. Das sehe ich genauso. Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen zu diesem Punkt. Dann würde ich das mit den angesprochenen Personen so festhalten wollen. Wir erhoffen uns davon, Punkte in den AGs zu identifizieren, die wir hier weiter bearbeiten können und auf die wir nicht bis in alle Ewigkeit warten müssen.

Ich rufe auf:

Tagesordnungspunkt 8
Zeit- und Arbeitsplan der AG 2

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Der Zeit- und Arbeitsplan müsste Ihnen vorliegen. Wir haben mit dieser Sitzung das Jahr 2015 gut zum Abschluss gebracht. Das war unsere letzte Sitzung

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

in diesem Jahr. Die nächste Sitzung findet am 11.01.2016 statt. Herr Seitel und die Geschäftsstelle haben uns freundlicherweise aufgeschrieben, was dort auf uns zukommen kann.

Deshalb erst einmal die Frage: Gibt es aus Ihrer Sicht Punkte, von denen Sie sagen, das müssen wir auf jeden Fall am 11.01. beraten? Es gibt weitere Vorschläge zu Beratungsthemen und Beratungsbedarf. Gibt es aus Ihrer Sicht zu dem dankenswerterweise von der Geschäftsstelle sehr gut vorbereiteten Zeit- und Arbeitsplan Hinweise, Wünsche, Anregungen?

Prof. Dr. Gerd Jäger: Wir haben den Rechtschutz ja auch am 11.01. wieder auf dem Programm. Wir werden dann wahrscheinlich noch nicht die Beratung der Dokumentation, jedenfalls nicht final, in Angriff nehmen können, sondern noch materiell-inhaltlich diskutieren müssen.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Wir haben es mit dem UfU so besprochen, dass wir uns trauen würden, einen ersten Entwurf dazu - natürlich mit noch offenen Punkten - auf den Weg zu bringen. Irgendwann ist die Zeit weg, wenn wir das nicht entsprechend beraten können.

Prof. Dr. Gerd Jäger: Entschuldigung, ich habe mich falsch ausgedrückt. Ich möchte diesen Punkt nicht von der Tagesordnung nehmen. Man sollte versuchen, den Diskussionstand anzugehen. Aber zumindest sollten wir das gemeinsame Verständnis haben, dass wir in dieser Sitzung über das Thema Rechtschutz noch einmal inhaltlich zu sprechen haben. Das steht jetzt nicht auf der Tagesordnung für den 11.01.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Das ist dann der Obertitel. Danke für den Hinweis. Das stellt das klarer. Der Rechtschutz steht wieder auf der Tagesordnung der Sitzung im Januar.

Gibt es weitere Anregungen zum Zeit- und Arbeitsplan? Wenn das nicht der Fall ist, ist das wieder ein großes Lob an den Ersteller. Danke an

die Geschäftsstelle, Herr Seitel. Dann würden wir auf der Basis dieses Zeit- und Arbeitsplanes weiter voranschreiten.

Ich rufe auf:

Tagesordnungspunkt 9
Verschiedenes

- Sachstand zum Thema „Atomausstieg ins Grundgesetz“

- Meinungsbild der AG 1 zum Thema „Standort mit der bestmöglichen Sicherheit“

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Bei diesem Tagesordnungspunkt können wir kurz den Sachstand zum Thema „Atomausstieg ins Grundgesetz“ bekannt geben. Mit Schreiben vom 5. November 2015 wurden 13 potenzielle Auftragnehmer zur Abgabe von Angeboten aufgefordert. Die Angebotsfrist endet am 27.11.2015. Wir werden dann nach dem 27.11. auswerten müssen, was an Angeboten kommt, und das auf dem bekannten Weg weiter bearbeiten.

Sie schauen etwas irritiert, Herr Jäger.

Prof. Dr. Gerd Jäger: Das bin ich. Es mag sein, dass ich etwas unaufmerksam war. Entschuldigung. Geht es um „Atomausstieg ins Grundgesetz“?

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Nein, den haben wir jetzt nicht gerade beschlossen, sondern das war nur die Information, dass mit der Angebotsfrist zum 27.11.2015 die Aufforderung zur Abgabe von Angeboten an 13 Anbieter herausgegangen ist.

Prof. Dr. Gerd Jäger: Das ist mir irgendwie entgangen. Das war mir so nicht mehr bewusst. Wer hat das denn beschlossen?

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Das war der Umlaufbeschluss mit sechs Zustimmungen aus

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

der Vorsitzendenrunde. Daraufhin ist die Aufforderung zur Angebotsabgabe herausgegangen. Ist das ein Problem?

Prof. Dr. Gerd Jäger: Ja, das ist intransparent. Ich bin in den Umlaufbeschluss einbezogen gewesen, habe allerdings in Erinnerung, dass es dazu auch kritische Feedbacks gab. Ich schließe mich hier mit ein. Den weiteren Fortgang der Dinge habe ich mangels Informationen nicht mehr verfolgen können.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Vielleicht noch einmal zum Regelvorgang für alle: Wenn in der Vorsitzendenrunde mindestens sechs Zustimmungen zur Angebotseinholung eingehen, wird das gemacht. Genau so war es. Sechs Zustimmungen lagen vor. Es dürfen auch gern kritische Stimmen kommen. Aber sechs haben dem zugestimmt. Damit ist das den Regelweg gegangen.

Dr. h. c. Bernhard Fischer: Ich versuche gerade, mich zu erinnern. Als wir beim letzten Mal hier zusammensaßen, meine ich, dass wir diskutiert haben und sich Herr Kanitz, glaube ich, dahin gehend geäußert hatte, dass möglicherweise aus seiner Fraktion dafür keine Zustimmung zu erwarten sei, zumindest der Teilnehmer hier in der Runde. Frau Kotting-Uhl hat daraufhin geantwortet, dass wir es auch nicht bräuchten, wenn keine Zustimmung kommt.

Das ist meine Erinnerung. Es kann sein, dass es noch weitere Entwicklungen gab. Aber das ist das, was ich abgespeichert habe.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Herr Kanitz hatte sehr klar gesagt, dass das die Meinung der in dieser Runde hier vertretenen Personen war, nicht der Fraktion. Es gibt auch viele Meinungen, die sagen, das ist ein wichtiges Thema, das wir bearbeiten sollten. Daraus ist die entsprechende Mehrheit entstanden, die jetzt dem üblichen Verfahren entspricht.

MinDir Helmfried Meinel: Ich habe vom letzten Mal auch nicht in Erinnerung, dass wir es einvernehmlich abgeblasen hätten. Es war in der Tat offengeblieben. Es hat die Zustimmung, das Quorum aus der Vorsitzendenrunde gefehlt. Das lag noch nicht vor.

Herr Kanitz hat deutlich gemacht, dass er nicht gegen eine Ausschreibung wäre. Er hat nur davor gewarnt, dass es keinen Automatismus geben kann, dass man es in der entsprechenden Weise macht. Er hat seiner Skepsis inhaltlicher Art Ausdruck verliehen.

Ich habe eine Anmerkung gemacht, wie man so etwas auch verstehen kann oder wie misslich es wäre, wenn man es so verstünde. Ich glaube, dass man hier Brücken bauen kann. Es geht nicht darum, irgendjemanden an dieser Stelle vorzuführen. Ich glaube, wenn wir die Möglichkeiten noch einmal betrachten, ist das eine gute Sache.

Wenn das Gutachten, das ausgewählt wird, zu dem Ergebnis kommt, dass man in Untiefen hineinkommt, wird es, glaube ich, hier kein geschlossenes Bild dafür geben, das weiter verfolgen zu wollen. Vom Verfahren wie auch vom Ergebnis her finde ich das völlig in Ordnung. Wir lernen dazu, wenn wir eine solche Studie zu Gesicht bekommen und die Ergebnisse zur Kenntnis nehmen.

Dr. h. c. Bernhard Fischer: Dass mit sechs Stimmen Gutachten in Gang gesetzt werden können, ist mir vollkommen klar. Mir ist im Moment wichtig, hier festzuhalten: Wir haben das Thema als Arbeitsgruppe 2 nicht empfohlen. Es gab keinen Beschluss der Arbeitsgruppe 2, dieses Gutachten einzuholen. Das haben wir hier nicht besprochen. Darüber haben wir auch nicht abgestimmt.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Dazu gibt es Geschäftsabläufe, sechs Zustimmungen aus der Vorsitzendenrunde. Damit ist das Gutachten jetzt auf dem Weg.

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

Aber selbstverständlich werden wir das in der AG 2 vertiefend diskutieren. Dafür ist die AG 2 da. Es ist, glaube ich, sehr hilfreich, wenn möglichst auf breiter Basis die Hintergründe, die Informationen, die Möglichkeiten einer solchen Vorgehensweise in Form eines Gutachtens vorliegen. Auf dieser Basis können wir hier sehr gut eine Diskussion führen. Es ist wichtig, dass uns diese Informationen für diese Diskussion vorliegen.

Abg. Florian Obner: Ich kann unmittelbar an die Ausführungen von Herrn Fischer anschließen. Für mich persönlich ist die Vorgehensweise mehr als befremdlich. Wir haben intern schon die ersten Gespräche dazu geführt. Unsere Runde war sich einig, dass dieses Thema im Endeffekt nicht weiter verfolgt werden sollte. Wir haben keine Abstimmung in der CDU/CSU-Fraktion dazu gemacht, aber die ersten Gespräche haben klar die Richtung verfolgt, dass das in keiner Weise mehrheitsfähig ist.

Ich möchte noch einmal unterstützen, was meine Vorredner gesagt haben. Hier sollte man ein Stück weit die Kirche im Dorf lassen.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Vielen Dank, Herr Obner. Die Meinung ist uns bekannt. Herr Kanitz hat sie auch vorgetragen.

Ich finde aber, wir haben den Auftrag, dieses Thema zu bearbeiten. Ein Ergebnis könnte sein, dass wir sagen: Das interessiert uns nicht. Das machen wir nicht. Ein anderes Ergebnis könnte sein, dass wir vorschlagen, dass es ins Grundgesetz aufgenommen wird.

Wir sind aber in der Phase, in der wir sagen, wir wollen uns gern einmal die Argumente pro und kontra gutachterlich zusammenstellen lassen, um es auf der Basis dieser Argumente hier noch einmal abschließend zu besprechen. Ich halte es für wichtig, dass dieses Thema in der Kommission - vorbereitet durch die AG 2 - einmal auf der Tagesordnung gestanden hat, entweder mit dem

Ergebnis, dass man es nicht weiter verfolgt, oder mit dem Ergebnis, wie man es weiter verfolgt.

Aber das Thema nicht zu bearbeiten, wäre, glaube ich, fahrlässig. Wir sollten auf jeden Fall abgesichert haben, dass wir das Thema abgearbeitet haben, weil das von außen von uns erwartet wird.

Abg. Florian Obner: Herr Brunsmeier, gestatten Sie mir eine kurze Nachfrage: Wer hat denn dann diesen Auftrag gegeben?

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Ich kenne sehr viele Menschen in Deutschland, die an diesem Thema schon einmal sehr intensiv gearbeitet haben. Ich kenne auch Diskussionen in Ihrer Fraktion in anderen Zusammenhängen, die das schon einmal zum Inhalt hatten. Es gibt viele Gruppen und Außenstehende, die erwarten, dass wir uns als Kommission dieser Fragestellung einmal annehmen. Genau das tun wir jetzt.

(Abg. Florian Obner: Aber wer ganz konkret?)

Wollen Sie aus der Anti-AKW-Bewegung und aus den Parteien Einzelne genannt haben?

Abg. Florian Obner: Nein, nein. Wir verstehen uns gesellschaftspolitisch; das ist keine Frage. Aber es geht um eine Auftragsvergabe. Wer hat konkret diesen Auftrag vergeben, wenn das nicht aus dieser AG erfolgt ist?

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Nach unserer Geschäftsordnung wird ein Gutachten in Auftrag gegeben, wenn sechs Mitglieder der Kommission dieses wünschen. Die Einholung eines Angebotes ist möglich, wenn sechs Leute aus der Vorsitzendenrunde dem zustimmen. Das ist das bisherige Vorgehen. Genau so sind wir vorgegangen.

Abg. Florian Obner: Vielen Dank. Mir ist nicht bekannt gewesen, welche sechs Leute das mehr oder weniger gewünscht haben.

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Aber die muss es ja geben, wenn sie dem zugestimmt haben. Herr Jäger.

Prof. Dr. Gerd Jäger: Sollte es künftig solche Situationen noch einmal geben - ich hoffe es nicht, aber es ist ja nicht auszuschließen -, würde ich es als guten Stil empfinden, wenn wir in diesem Arbeitskreis, wo so etwas kontrovers diskutiert wurde, zeitnah eine Information erhalten würden.

Es haben sich nun entsprechende Stimmen gefunden, die die Beauftragung unterstützen. Damit ist nicht die Beauftragung, sondern erst einmal die Anfrage gestartet.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Die Angebots-einholung.

Prof. Dr. Gerd Jäger: Die Einholung eines Angebotes. Das ist, glaube ich, konform mit der Geschäftsordnung.

Können Sie freundlicher Weise noch einmal sagen, wann die Angebote erwartet werden? Sie haben es eben erwähnt. Wie ist dann der weitere Fortgang? Wer beschließt über die Vergabe?

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Die Frist ist der 27.11. Wir hoffen, dass bis dahin Angebote eingehen. Dann wird das den normalen Weg gehen, dass die Angebote von der Geschäftsstelle mit einem Vergabevorschlag zusammengestellt werden.

Dann gibt es zwei Möglichkeiten: Entweder wir befassen uns noch einmal Anfang Januar in der AG damit, um in der nächsten Kommissionssitzung im nichtöffentlichen Teil die Vergabe zu beschließen. Oder wir wählen den Weg, dass es über das entsprechende Quorum in der Vorsitzendenrunde schneller geht.

Es ist die Frage, wann wir uns wünschen, dass dieses Ergebnis vorliegt. Wenn ich auf den Terminplan schaue, wäre die nächstmögliche Kommissionssitzung am 18. und 19. Dezember, wenn wir es hier nicht beraten. Mit Beratung hier in der AG wäre es am 21.01. möglich.

Dr. h. c. Bernhard Fischer: Ich würde mir wünschen, dass man zumindest noch einmal eine Chance bekommt, sich anzuschauen, wer anbietet und welche Qualität die Angebote haben. Es wäre schön, wenn die Arbeitsgruppe, die sich inhaltlich mit dem Thema beschäftigt, ob das zu einer Gesetzesänderung führen soll, noch einmal darüber beraten kann. Ich fände es verwunderlich, wenn die Arbeitsgruppe, die sich speziell mit solchen Themen beschäftigt, zu diesem Thema jetzt gar nichts sagt.

Es ist aus meiner Sicht auch nicht zeitkritisch. Wir reden ja dann über die grundsätzliche Frage, ob das Thema eingebracht werden soll. Wir sollten am 11. Januar darüber noch einmal beraten und uns austauschen können.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Herr Seitel sagt kurz etwas zum Ablauf.

Jürgen Seitel (Geschäftsstelle): Zum üblichen Vorgehen, wie wir bisher Gutachten auf den Weg gebracht haben: Wir haben bis zum 27.11. die Frist für die Abgabe von Angeboten. Dann wird die Geschäftsstelle diese auswerten und einen Vergabevorschlag vorbereiten. Alle Mitglieder der inhaltlich betroffenen AG - das ist hier die AG 2 - bekommen noch einmal das Eckpunktepapier, den Vergabevorschlag und - nicht per E-Mail, sondern per Post - die Angebote zugeleitet. Dann können Sie dazu Stellung nehmen. Danach wird es entweder in der Kommissionssitzung vergeben oder im Umlaufverfahren, je nachdem, was sich anbietet.

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Vielen Dank, Herr Seitel, für die Klarstellung. Das ist das vorgeschlagene Vorgehen. Ich sehe, Sie nicken. Vielen Dank.

Gibt es noch Fragen oder Hinweise? Das ist nicht der Fall.

Unter TOP 9 steht noch das Meinungsbild der AG 1 zum Thema „Standort mit der bestmöglichen Sicherheit“. Dazu gab es in der AG 1 eine intensive Diskussion - das weiß ich vom Hörensagen - mit einer Empfehlung der AG 1, eine Klarstellung im Gesetz anzugehen. Das würde ich als Arbeitsauftrag an unsere AG sehen wollen. Hier gibt es ja auch einige Überlegungen dazu, wo es möglich wäre, eine Klarstellung im Gesetz herbeizuführen. Dieser Arbeitsauftrag kommt dann auf die Tagesordnung für die nächste Sitzung.

Herr Jäger.

Prof. Dr. Gerd Jäger: Bevor wir das in dieser Arbeitsgruppe als Vorschlag für die Kommission finalisieren können, hielte ich es für extrem wichtig, dass man den Prozess der Arbeitsgruppe 3 in einem gewissen Bearbeitungsstand hat. Je nachdem, was dort in dem Prozess - insbesondere, was die Kriterien angeht - als sinnvoll vorgeschlagen wird, wird sich die Definition des bestmöglichen Standorts, der bestmöglichen Sicherheit oder wie auch immer unterschiedlich darstellen.

Oder andersherum: Wenn man diesen Begriff rein generisch definiert, hat das Implikationen für den Prozess. Wenn man zum Beispiel nur nach Sicherheitskriterien auswählt, darf man einen Prozess nur mit Sicherheitskriterien gestalten, und planungsrechtliche Themen dürfen dann gar keine Rolle spielen.

Aus meiner Sicht wäre es sinnvoll, die Arbeitsgruppe 3 zu bitten, diesen Prozess der Prozess-

darstellung und des Designs bis zu einem bestimmten Punkt zu bringen und darauf aufbauend die Diskussion „Bestmögliche Sicherheit“ noch einmal zu führen. Dann hat man diesen Prozess vor sich, wie und mit welchen Kriterien die Entscheidung läuft.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Das muss in enger Abstimmung mit der AG 3 weiterentwickelt werden. Wir sehen aber die Problematik, dass uns irgendwann die Zeit wegläuft. Ich glaube, dass es jetzt schon auf einem Diskussionsstand ist, dass es vor allen Dingen im Hinblick auf die Empfehlung der AG 1 zielführend und zweckmäßig ist, dass wir uns hier in der AG 2 mit der Thematik einmal vertiefender befassen.

Es gibt zwei zentrale Punkte, bei denen man das vertiefender diskutieren könnte - in § 1 und in § 19. Hier kann man einmal überlegen, welche Möglichkeiten es gibt, wohlgemerkt - da haben Sie völlig recht - immer mit Blick auf die Überlegungen und weiteren Entwicklungen in der AG 3.

Ich schaue Herrn Fischer an. Das wäre ein Punkt, bei dem wir Sie bitten würden, uns den aktuellen Stand mitzuteilen, damit wir das in der Vorbereitung entsprechend aufbereiten können.

Frau Rickels.

Marita Rickels: Ich würde mich Herrn Jäger anschließen wollen, dass das eine Frage der Prozessgestaltung durch die AG 3 ist. Ich möchte aber das Augenmerk noch einmal auf das Standortauswahlgesetz selbst richten. Das Gesetz sieht diverse Dinge vor, wie dieser Prozess der Standortfindung zustande kommt.

Das sind nach meinem Empfinden keineswegs nur Sicherheitskriterien und auch nicht nur Planungskriterien, sondern es sind auch noch die sonstigen öffentlichen Belange, die nicht entge-

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

genstehen dürfen, und es ist das Ergebnis der Öffentlichkeitbeteiligung, das ein gewisses Gewicht in diesem Prozess haben soll.

Deshalb habe ich manchmal leichte Zweifel, ob wir hier nicht eine gewisse Phantomdiskussion führen, was „bestmöglicher Standort“ heißt und dass wir bestrebt sind, das nur an Sicherheitskriterien zu knüpfen.

Dem Standortauswahlgesetz schwebt, glaube ich, etwas anderes vor. Es bedürfte vielleicht einiger Eingriffe in das Gesetz, um die Vorstellungen des Standortauswahlgesetzes unseren Vorstellungen anzupassen.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Vielen Dank für die Hinweise. Ich wollte das heute nicht diskutieren, sondern nur über das Meinungsbild, die Empfehlung der AG 1 berichten.

Die Vorbereitung des Aufrufens des Punktes im Lichte des derzeitigen Diskussionsstandes mit Blick auf Möglichkeiten, wie ich sie eben skizziert habe, wäre dann ein Tagesordnungspunkt für die Sitzung im Januar.

Herr Steinkemper, bitte.

Vorsitzender Hubert Steinkemper: Ich möchte etwas zum Verfahren sagen. Einen Blindflug sollte man möglichst vermeiden. Um eine Sache zu diskutieren und sich eine Meinung zu bilden, braucht man einen Befund, über den man diskutiert und sich eine Meinung bildet. An diesem Befund fehlt es mir im Augenblick. Das liegt daran, dass der Vorsitzende der AG 1 nicht anwesend sein kann. Dann hätten wir vielleicht den Befund.

Was ich deutlich machen möchte, ist: Wir alle - auch in dieser Arbeitsgruppe - sollten verstärktes Augenmerk darauf richten, dass in den jetzt anstehenden konkreten Diskussions- und Abstimmungsprozessen Erkenntnisse vorliegen, über die man diskutieren kann, und man nicht erst

überlegen muss, was die Erkenntnis ist: Habe ich das richtig verstanden? Habe ich es mir richtig zusammengesucht und für mich eine Erkenntnisgrundlage geschaffen? Das gibt nur Missverständnisse, Reibungsverluste und vielleicht auch keine besonders guten gemeinsamen Arbeitsergebnisse.

Wenn das nicht gewährleistet ist, haben wir große Schwierigkeiten, zu zügigen abschließenden gemeinschaftlichen Bewertungen zu kommen, die einvernehmlich sein können, aber nicht einvernehmlich sein müssen.

Ich bin mittlerweile ein wenig ratlos. Nach Ihrem Bericht, Herr Jäger - mit allem Vorbehalt, da ich die Dinge nicht hinreichend kenne -, drängt sich mir ein wenig der Eindruck auf, dass es jedenfalls für den Außenstehenden, der nicht Mitglied einer bestimmten Arbeitsgruppe ist, für das außenstehende Kommissionsmitglied nicht immer gewährleistet ist, sich einen hinreichend sicheren Eindruck oder Gewissheit zu verschaffen, was eigentlich Sache ist. Aber ohne die geht es nun einmal nicht.

Vielleicht kann das im Rahmen der Absprache, die wir vorhin getroffen haben - Verbindung aufnehmen usw. -, besonders berücksichtigt werden. Wenn das nicht gelingt, sehe ich mich außerstande, eine fundierte Meinung dazu zu entwickeln.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Vielen Dank, Herr Steinkemper. Das ist so, aber die anderen AGs sind auch so.

Vorsitzender Hubert Steinkemper: Das muss ja nicht so bleiben.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Genau. Wir setzen darauf, von Ihnen gute Sachstände zu bekommen, die uns in unserer Meinungsbildung weiterhelfen.

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

Diese Themen waren unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ aufgenommen, weil wir sie nicht inhaltlich diskutieren wollten, sondern uns alle auf den gleichen Informationsstand bringen wollten.

Gibt es zum Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ noch Hinweise? Das ist nicht der Fall. Dann schließe ich hiermit die Sitzung für den heutigen Tag. Danke für die engagierte Diskussion.

Wir sehen uns alle bei der nächsten Sitzung der Kommission, so hoffe ich, gesund und munter wieder.

Vielen Dank. Einen schönen Tag noch!

(Ende: 14:06 Uhr)

Die Vorsitzenden

Klaus Brunsmeier

Hubert Steinkemper